Die Schuldenregelung in der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Stolp

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Hasso Hasbach
Diplom-Landwirt aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 22. 6. 1938
Tag der Promotion: 16. 12. 1938

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1938

1. Berichterstatter: Professor Dr. v. Dietze
2. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Wollenweber

Der Dekan:
Professor Dr. Weigmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erscheint gleichzeitig unter dem Titel „Die Schuldenregelung in der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Stolp" im Verlag Robert Noske, Borna Bezirk Leipzig

Inhalt.

Seite

A. Das landwirtschaftliche Schuldenproblem 1
1. Die Ursachen der Verschuldung in der Nachkriegszeit 1
a) Bis zur Währungsstabilisierung 1
b) Nach der Währungsstabilisierung 2
2. Die Maßnahmen zur Behebung der Krise 6
a) Zinssenkungsschutz, Vollstreckungsschutz und Osthilfegesetzgebung 6
b) Das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse“ vom 1. 6. 1933 7
c) Die Marktregelung und Preisbildung 9

B. Die Durchführung der Schuldenregelung 11
1. Die Ermittlung:
a) des Betriebswertes 11
α) für Großbetriebe 11
β) für Kleinbetriebe 12
b) der Zinsleistungsgrenze 14
α) für Großbetriebe 14
β) für Kleinbetriebe 15
2. Die Behandlung der Forderungen 15
a) Die Kapitalforderungen 15
b) Die Altenteilsansprüche 18
c) Die nach Eröffnung des Verfahrens entstandenen Neuforderungen 19
3. Das Betriebsaufbaudarlehen 20
4. Die Bindung des Betriebes 22

C. Die Finanzierung der Schuldenregelung 23
1. Die Kosten des Verfahrens 23
2. Die Gefahrtragung 24
3. Die Entschuldungsmittel 25
a) Ihre Aufbringung 25
b) Ihre Deckung 26

D. Der Kreis Stolp in der Schuldenregelung 29
1. Die Gründe seiner Verschuldung 29
2. Seine wirtschaftliche Lage vor der Schuldenregelung 33
3. Das Ergebnis der Schuldenregelung 34
4. Beispiele:
a) Zur Betriebswertermittlung 36
b) Zur Regelung der Altenteilsansprüche 37
c) Zur Erbhofentschuldung 39

E. Die wirtschaftliche Lage der entschuldeten Betriebe 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543925_0119

A. Das landwirtschaftliche Schuldenproblem.

1. a) Die Tatsache der landwirtschaftlichen Verschuldung ist keine ausschließliche Erscheinung der Nachkriegszeit. Schon im Mittelalter kannte man in gewissem Sinne eine Belastung des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens. Aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat das Problem der Verschuldung infolge der allmählich kapitalintensiver werdenden landwirtschaftlichen Betriebsformen stärker in Erscheinung. Daher ergab sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, ein besonderes Augenmerk auf die Gefahren zu richten, die der Landwirtschaft durch Verschuldung oder gar Überschuldung drohen.

Die Anfänge der landwirtschaftlichen Verschuldung sind grundsätzlich allerdings nicht so sehr in der Aufnahme von Betriebskrediten zu suchen, vielmehr sind die Ursachen für die Überschuldung der deutschen Landwirtschaft vom Mittelalter bis zum Weltkriege in erster Linie in der Belastung durch Erbteilung und Kauf zu finden[1]). Dennoch war durch vorhandene Kapitalreserven die Kreditlage der Landwirtschaft bis zum Kriege größtenteils so gesund, daß kleinere Krisen ohne erheblichere Schäden überstanden werden konnten[2]). Dann aber kam der Weltkrieg, der außergewöhnliche Anforderungen an den Nährstand stellte. Die Kriegsjahre 1914—1918 hatten Deutschland bis aufs äußerste in allen seinen Wirtschaftszweigen angespannt, wenn nicht gar erschüttert. Wie die übrige Volkswirtschaft, so war auch die Landwirtschaft in ihrer Produktionskraft stark geschwächt. Der Viehstapel entsprach weder den Anforderungen einer gutgeregelten und gesunden Wirtschaftsführung noch den Bedürfnissen, die in ernährungspolitischer Hinsicht gestellt werden mußten; ebenso war das Gebäudekapital nur im notwendigsten Rahmen in Ordnung gehalten worden. Daher mußten die Reparationsleistungen des

---

[1]) Vgl. Georgs, Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Kreditversorgung des Erbhofs S. 11.

[2]) Erinnert sei z. B. an die Landwirtschaftskrise zu Beginn der 90er Jahre.

Versailler Vertrages auch die Landwirtschaft besonders hart treffen. Waren doch im Rahmen der Sachlieferungen u. a. viele tausend Stück wertvollen Zuchtmaterials an die alliierten Mächte abzuliefern. Dennoch ging der deutsche Landstand mit eiserner Energie an den Aufbau. „Aus der Erkenntnis der Lage und aus der Erinnerung an die Notlage der Kriegsblockade heraus wurde von Regierungen, Parteien, Berufsvertretungen und Wissenschaft der Appell an den Nährstand gerichtet, die Erzeugung zu steigern und als Ziel die Nahrungsfreiheit ins Auge zu fassen."[3])

Die Inflation gab dann zwar der Landwirtschaft die günstige Möglichkeit, die vorhandenen Schulden abzudecken und eine Beseitigung der durch den Weltkrieg entstandenen Schäden vorzunehmen. Jedoch zogen nur die wenigen kaufmännisch geschulten und kaufmännisch denkenden Landwirte aus ihr wirklichen Nutzen. Die Mehrzahl nämlich meinte um so mehr sparen zu müssen, je mehr die Preise der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, in Papiermarkt ausgedrückt, anstiegen. Am wenigsten dachten die Landwirte daran, in der Inflationszeit Schulden zu machen. Die wenigen aber, die sich trotz hoher Bankzinsen Geld liehen und dafür Maschinen kauften, Gebäude aufführten oder Kunstdüngervorräte anlegten, zahlten für diese Dinge einen relativ außerordentlich niedrigen Preis; denn es war den Landwirten durch den schnell fortschreitenden Geldverfall möglich, die für Neuanschaffungen aufgenommenen Schulden späterhin bereits mit dem Erlös von ganz geringen Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse abzudecken[4]).

Am Ende der Inflation gab es daher kaum Landwirte, die für ein Jahr im Voraus Betriebsmittel hatten; das war das vor dem Kriege übliche Maß der Vorratswirtschaft[5]).

b) Die durch die Inflationszeit veränderten Begriffe über den Wert des Geldes im Verhältnis zu den Sachwerten konnten nach der Währungsstabilisierung in der Landwirtschaft ebenso wie in der übrigen Volkswirtschaft nur langsam wieder normalen Anschauungen angepaßt werden. Die Psychose der Inflationszeit hielt verhältnismäßig lange an. Insbesondere ist auch „die Tatsache, daß die Preisverhältnisse auch nach der Währungsstabilisierung eine Zeitlang noch jedem Sachwertbesitzer die Schuldnerstellung er-

---

[3]) Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik S. 127, 128.
[4]) Vgl. auch Sering a. a. O. S. 128.
[5]) Fabian, Friedrich: Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft vor und nach dem Kriege S. 47.

leichterten, als eine der vielen Ursachen für die später einsetzende Überschuldung der Landwirtschaft anzusehen“ [6]).

So beschaffen war die Lage der deutschen Landwirtschaft im Herbst 1924. Um den geregelten Wirtschaftsablauf zu gewährleisten und eine neuerliche Inanspruchnahme der Substanz des Betriebes zu vermeiden, nahm man in den Jahren 1924, 1925 kurzfristige Betriebskredite auf. Vom Jahre 1925, 1926 an strömte ausländisches Leihkapital auf den deutschen Markt und die Jahre 1926 bis 1931 standen im Zeichen einer neuen, umfangreichen, langfristigen und dinglichen Verschuldung der deutschen Landwirtschaft. Der durch die Kreditpolitik der Nachinflationszeit bedingte hohe Zinsendienst und die öffentlichen Lasten konnten aus den laufenden Betriebseinnahmen in der Regel nicht mehr gedeckt werden. Der Landwirt wäre daher gezwungen gewesen, die Substanz anzugreifen. Wenn er das aber vermeiden wollte, mußte er immer wieder teure Real- und Personalkredite in Anspruch nehmen [7]).

Einen Einblick in den Gang der landwirtschaftlichen Verschuldung während des Zeitraumes von der Währungsstabilisierung an bis zu den Jahren 1932 bzw. 1935 gewinnt man an Hand folgender Zahlen: Die Entwicklung der Betriebsergebnisse seit der Währungsstabilisierung wird durch das Verhältnis von Reinertrags- und Verlustbetrieben veranschaulicht. Von den durch die Buchführung des „Deutschen Landwirtschaftsrates“ erfaßten Betrieben haben einen Reinertrag erzielt:

1924/25	1925/26	1926/27
50%	58%	59%
1927/28	1928/29	1929/30
56%	69%	66%
1930/31	1931/32	
61%	51%	

Dabei ist zu beachten, daß bei der Reinertragsberechnung der Zinsendienst für Leihkapital nicht berücksichtigt wird. Eine ganze Reihe von Betrieben, die betriebswirtschaftlich, d. h. am Reinertrag gemessen, zwar noch einen Überschuß erzielt haben, wurden jedoch infolge der Belastung mit den Zinsverpflichtungen Zuschußbetriebe [8]).

---

[6]) K. E. Mößner, Das landwirtschaftliche Geschäft der Hypothekenbanken S. 5/6.

[7]) Siehe K. E. Mößner, Das landwirtschaftliche Geschäft der Hypothekenbanken S. 7.

[8]) Vgl. hierzu Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft Heft 1931/32 S. 6.

Der Vervollständigung soll eine Zusammenstellung über die Zwangsvollstreckung dienen, die vom Jahre 1927 bis zum Jahre 1936 durchgeführt wurden. Sie erreichten ihren Höhepunkt an Zahl und Fläche im Jahre 1932; im Jahre 1934 fielen sie dann bereits wieder bis unter den Stand vom Jahre 1927.

Zwangsvollstreckungen vom Jahre 1927 bis 1936.

Jahr	Zahl	Fläche (in ha)
1927/28	2123	37 066
1928/29	2404	58 314
1929/30	3355	125 579
1930/31	3567	112 551
1931/32	6452	176 005
1932/33	5041	96 634
1933/34	1113	22 268
1934/35	2162	33 868
1935/36	2042	26 333 [9])

Die fortschreitende Belastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Nachinflationszeit ergibt sich aus den folgenden beiden Zusammenstellungen, in denen die durchschnittliche Belastung für den ha des deutschen, landwirtschaftlich genutzten Bodens errechnet ist [10]).

Verschuldung insgesamt einschließlich Kapitalwert der Renten und Altenteile.

(Belastung Rentenmark je ha für Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mindestens 5 ha.)

1. Juli	1900/24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Kleinbetriebe von 5—20 ha	239	314	355	417	463	508	536	566	569	585	590	574	593
Mittelbetriebe von 20—100 ha	254	334	386	479	540	575	609	633	625	623	599	589	596
Großbetriebe von 100 ha an	330	468	529	604	666	709	736	756	758	754	730	709	664

Die folgenden Zahlen zeigen den Zinsendienst, der von der deutschen Landwirtschaft vom Wirtschaftsjahr 1924/25 bis zum Wirtschaftsjahr 1935/36 aufzubringen war.

---

[9]) Vgl. Kreditlage der deutschen Landwirtschaft Heft 1935/36 S. 7, 8.
[10]) Für den Kreis Stolp (Pommern) vgl. die entsprechenden Zahlen auf S. 34 f. der Arbeit.

Zinsendienst insgesamt einschließlich Renten und Altenteilslasten.

(Belastung RM je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Betrieben mit mindestens 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.)

Wirtschaftsjahr	1924/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30
Kleinbetriebe von 5—20 ha .	19	25	29	34	39	40
Mittelbetriebe von 20—100 ha	19	27	30	38	43	45
Großbetriebe von 100 ha an .	20	32	37	47	53	55

Wirtschaftsjahr	1930/31	31/32	32/33	33/34	34/35	35/36
Kleinbetriebe von 5—20 ha .	42	42	38	34	31	31
Mittelbetriebe von 20—100 ha	46	45	37	34	31	31
Großbetriebe von 100 ha an .	57	57	47	39	34	33[11])

Es kann aus den obigen Zahlen festgestellt werden, daß sich bis zum Jahre 1931 die Verschuldung in der deutschen Landwirtschaft von Jahr zu Jahr erhöht hatte. Dabei war der Zuwachs in den ersten Jahren nach der Währungsstabilisierung besonders stark gewesen. In den folgenden Jahren war er dann geringer geworden und im Jahre 1932 trat zum ersten Male wieder ein kleiner Rückgang in der Kreditbelastung der Mittel- und in den folgenden Jahren auch der Großbetriebe ein. Die Verringerung des Schuldenzuwachses kann nicht als Beweis dafür herangezogen werden, daß die Agrarkrise bereits seit dem Jahre 1931 im Abflauen begriffen war, sondern sie gibt Aufschluß über die Kreditverknappung und Überschuldung vieler Betriebe, die eben eine weitere Kreditaufnahme einfach nicht mehr zugelassen hätte. Viele Kredite wurden mit Zwangsmaßnahmen aller Art aus den Betrieben herausgezogen, fielen infolge von Zwangsversteigerungen teilweise oder ganz aus oder mußten im Wege des Vergleichs abgeschrieben werden[12]).

Wie drückend die Zinslast wurde, zeigt ihr stetiges Ansteigen bis zum Wirtschaftsjahr 1931/32, in dem eine Milliarde Zinsen von der deutschen Landwirtschaft aufgebracht werden mußte.

---

[11]) Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft Heft 1935/36 S. 45/46.

[12]) Vgl. Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft Wirtschaftsjahr 1931/32.

Wirtschaftsjahr	Mill. RM
1924/25 [13])	425
1925/26	610
1926/27	625
1927/28	785
1928/29	920
1929/30	950
1930/31	950
1931/32	1000
1932/33	850
1933/34	730
1934/35	680

2. a) Die 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 brachte einen Rückgang der Zinsbelastung; dieser wirkte sich auf alle mit mehr als 6% verzinsten inländischen Kredite aus. Die Minderung der landwirtschaftlichen Zinslast betrug und beträgt heute noch durch diese Herabsetzung jährlich etwa 100 Mill. RM. Eine weitere Entlastung brachte die Notverordnung vom 27. September 1932, die eine Stundung von 2% für den größten Teil der Realkredite ab 1. Oktober 1932 vorsah. Die dadurch entstandene Entlastung kann man jährlich mit etwa 70 Mill. RM veranschlagen.

Die Wirtschaftsnot in den östlichen Grenzgebieten, verschärft durch Mißernte und Hochwasserschäden, sowie durch das Fallen der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, führte den Landwirt des deutschen Ostens immer mehr dem wirtschaftlichen Ruin entgegen. Die Umschuldung, die in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 angeordnet wurde, kam nicht mit der gewünschten Beschleunigung vorwärts. Es erwies sich daher unbedingt als notwendig, die in § 1 dieser Notverordnung vorbehaltene gesetzliche Regelung möglichst schnell und auf sicherer Grundlage zu treffen.

„Eine große Anzahl von Vorschlägen aus dem Reichstag und der Öffentlichkeit gingen der Reichsregierung zu, die in erster Linie die Frage der Finanzierung der ‚Osthilfe' betrafen; davon ist besonders der ‚Hugenberg-Plan' hervorzuheben.

Nach eingehender Prüfung entschied sich die Reichsregierung für den sogenannten ‚Silverbergschen Plan'. Dieser baute sich auf dem Grundgedanken auf, daß die Aufbringungsumlage der Industrie nicht mehr dem Reiche für Haushaltszwecke, sondern der

[13]) Siehe Georgs S. 19.

‚Bank für deutsche Industrieobligationen' zur Bildung eines Zweckvermögens zufließen müsse, aus dem der ostdeutschen Landwirtschaft Entschuldungsdarlehen gegen dingliche Sicherheit sowie gewerbliche Kredite nach bestimmten Richtlinien zu geben seien. Damit sollte gleichzeitig auch die Verbundenheit der beiden großen Stände Industrie und Landwirtschaft in der Krisenzeit zum Ausdruck gebracht werden."[14])

Das Osthilfegesetz wurde im März 1931 dem Reichstag vorgelegt und verabschiedet und schließlich am 31. März 1931 verkündet. Nach ihm wurde das gesamte Gebiet östlich der Elbe außer der Provinz Schleswig-Holstein erfaßt. In den folgenden Jahren wurde es durch eine Vielzahl von Durchführungsverordnungen ergänzt und erweitert. Erwähnenswert ist noch die Sicherungsverordnung vom 17. November 1931. Durch sie sollte den landwirtschaftlichen Schuldnern Schutz gegen Zwangseingriffe von Gläubigern durch Eröffnung des Sicherungsverfahrens gewährt werden; hiermit wollte man die Vorbereitung und Einbringung der Ernte des Wirtschaftsjahres 1931/32 sicherstellen.

Die auf Grund der Osthilfegesetzgebung eröffneten Verfahren sind bis späterstens zum 31. März 1937 abgeschlossen worden. Das endgültige Ergebnis ist aus dem nachstehend erwähnten Geschäftsbericht der „Bank für deutsche Industrieobligationen" zu entnehmen. Nach diesem Bericht stehen flächenmäßig Ostpreußen und Pommern an der Spitze. In diesen beiden Provinzen wurde annähernd der fünfte Teil der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Osthilfe umgeschuldet.

79 000 Betriebe hatten den Antrag auf Osthilfeentschuldung gestellt; 41 400 Betriebe mit einer Gesamtdarlehnssumme von 560 Mill. RM haben Berücksichtigung durch die Gewährung eines Entschuldungsdarlehens seitens der oben erwähnten Bank gefunden.

Zwei Drittel aller Osthilfedarlehen entfallen auf Betriebe in Erbhofgröße, ein Viertel sind an Kleinbetriebe gegangen und nur die restlichen 7% entfallen auf Großbetriebe[15]).

b) Diese erste große Entschuldungsmaßnahme war in vollem Gange, als im Februar 1933 der Nationalsozialismus die Führung der Staatsgeschäfte übernahm. Das neue Kabinett sah es als eine seiner vornehmsten, aber auch dringlichsten Aufgaben an, die

---

[14]) „Die gesamte Osthilfegesetzgebung", Dr. iur Hans Heinrich und Dr. iur. Werner Otto, S. 7, 8.

[15]) Vgl. zu Obigem: Geschäftsbericht der Bank für deutsche Industrieobligationen 13. Geschäftsjahr (1. 4. 1936—31. 3. 1937).

deutsche Landwirtschaft wieder voll ertragsfähig zu gestalten und die Leistungsfähigkeit des deutschen landwirtschaftlich genutzten Bodens so heraufzuschrauben, daß er den letzten Anforderungen des Staates an ihn als Ernährungsgrundlage für das gesamte Volk ohne Hilfe von außen genügen könnte. Nur eine großzügige Maßnahme konnte hier Erfolge zeitigen, indem eine Entschuldung vorgesehen wurde, die sich nicht in regionalen Grenzen hielt und nur die am äußersten bedrohten Gebiete des deutschen Ostens erfaßte, sondern sich über das gesamte Reichsgebiet erstreckte. So erging das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse“ [16]) vom 1. Juni 1933; es trat am 15. Juni desselben Jahres in Kraft und sollte alle Betriebe im Deutschen Reich in den Stand versetzen, durch staatliche Hilfe die bestehenden Schuldverbindlichkeiten der Landwirtschaft in ein erträgliches Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Dieses Gesetz wurde zunächst durch 7 Durchführungsverordnungen ergänzt. In seiner letzten, achten Durchführungsverordnung (DVO) hat der Gesetzgeber noch besondere, verschärfte Schutzbestimmungen zugunsten der Erbhöfe, an deren Gesundung ihm naturgemäß in erster Linie gelegen war, erlassen. Die so geschaffene Möglichkeit der Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten für die Landwirtschaft war die notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Erbhofidee.

Für die Verfahren ist — um eine einheitliche Handhabung im ganzen Reich zu gewährleisten — in dem Gesetz, seinen Durchführungsverordnungen und zahlreichen Richtlinien ein fester Rahmen geschaffen, innerhalb dessen dem Ermessen der sie bearbeitenden Stellen nur ein geringer Spielraum gelassen ist. Hervorzuheben ist, daß mit der Durchführung der Verfahren die Gerichte betraut sind, im Gegensatz zur Osthilfentschuldung, für welche die sogenannten Landstellen geschaffen worden waren.

Für die Schuldenregelungsverfahren sind an den Amtsgerichten die nur mit Richtern besetzten Entschuldungsämter gebildet worden. Sie haben in allen Verfahren, sofern sie ihnen nicht überhaupt zur alleinigen Bearbeitung übertragen sind, zum mindesten leitende und aufsichtführende Funktionen auszuüben.

Die sich in der Durchführung der einzelnen Entschuldungsverfahren ergebenden Aufgaben sind vom Gesetzgeber auf Entschuldungsämter und Bankinstitute verteilt worden. Diese werden, je nachdem, ob ihnen die Aufstellung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) obliegt oder ob ihnen nur die praktische Durch-

[16]) RGBl. I S. 331, Jahrg. 1933.

führung eines vom Entschuldungsamt selbst aufgestellten und bestätigten Plans übertragen ist, entweder „Entschuldungsstellen" oder „mit der Durchführung des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlags) beauftragte Kreditanstalt" genannt. In den nach allgemeinen Vorschriften des Gesetzes durchzuführenden Verfahren — den Verfahren für überschuldete Erbhöfe sowie in vor dem 30. November 1934 eröffneten Verfahren für Betriebe mit weniger als 10 000 RM Einheitswert (Kleinbetriebe) — müssen regelmäßig Entschuldungsstellen bestimmt werden, so daß die volle Mitwirkung einer Kreditanstalt gegeben ist. Dagegen werden die Pläne für Verfahren, die nach Art. 10 Abs. 1 der 8. DVO eröffnet sind, sowie für nach dem 30. November 1934 eröffnete Kleinbetriebsverfahren grundsätzlich von den Entschuldungsämtern aufgestellt. Bei Obengenannten wird eine Kreditanstalt nur zur Durchführung des ohne ihre Mitwirkung aufgestellten Plans bestimmt. Das Entschuldungsamt kann jedoch im einzelnen Fall Abweichendes anordnen (vgl. Art. 8 u. 50 der 7. DVO.[17])).

c) Allein eine Regelung der bestehenden Schulden konnte die Krisenfestigkeit der Landwirtschaft nicht begründen, solange die Preisfrage für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht gleichfalls gelöst und in ein vernünftiges Verhältnis zu ihren Produktionskosten gesetzt wurde. Die wirtschaftliche Grundlage des Landstandes konnte nur dann als gesichert angesehen werden, wenn der Preis seiner Erzeugnisse nicht mehr konjunkturellen Schwankungen unterworfen war.

„Eine der Hauptaufgaben des Reichsnährstandes ist daher die ihm auferlegte Verpflichtung, die Erzeugnisse des Bodens und der Bauernarbeit dem freien Markt zu entziehen. Diesem Zwecke dienen die Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse." [18]) Jetzt werden die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse für eine längere Zeit im Voraus festgelegt und somit die Spekulation und die willkürliche Preisbeeinflussung ausgeschlossen; somit war die Gefahr unvorhersehbarer Preisschwankungen für die Landwirtschaft ausgeschaltet.

Das Festpreissystem hat die doppelte Aufgabe, „sowohl den Bedürfnissen des Produzenten, als auch denen des Verbrauchers Rechnung zu tragen, um so den volkswirtschaftlich gerechten Preis zu erzielen. Unter weitgehender Berücksichtigung aller natürlichen und gegebenen Verhältnisse werden die Preise für Weizen,

[17]) Vgl. außerdem GR 80 B 3, AME Heft 270.
[18]) Georgs a. a. O. S. 28.

Hafer, Roggen und Gerste vom Beginn bis zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres gestaffelt und das Preisgefälle vom Westen nach dem Osten beachtet. Hiernach kann der Bauer die Einnahmen, die er für seine Erzeugnisse bekommt, in den Voranschlag einsetzen, weil er mit einer Stetigkeit der Preise rechnen kann.

Ausgehend von der Getreidewirtschaft sind allmählich alle wichtigen Zweige der landwirtschaftlichen Produktion in den Kreis der staatlichen Preis- und Marktregelung einbezogen worden. Neben Getreide sind die Märkte für Vieh, Fleisch, Milch, Fett, Kartoffeln, Eier, Zucker und Fisch geordnet.“ [19]) Darüber hinaus ist das Reich über den Reichsnährstand in der Lage — wie bereits Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große — eine staatlich kontrollierte und zweckmäßige Magazinierungspolitik zu treiben.

Die günstige Auswirkung dieser Maßnahme in bezug auf Absatz und Preis für landwirtschaftliche Produkte läßt sich aus den seit dem Wirtschaftsjahr 1933/34 wieder ansteigenden Verkaufserlösen ersehen.

Eine Zusammenstellung der Gesamtverkaufserlöse der deutschen Landwirtschaft ergibt folgendes Bild:

Wirtschaftsjahr	Verkaufserlöse in Milliarden RM
1924/25	7,5
1925/26	8,1
1926/27	8,6
1927/28	9,4
1928/29	10,3
1929/30	9,7
1930/31	8,9
1931/32	7,3
1932/33	6,4
1933/34	7,5
1934/35	8,2
1935/36	8,8 [20])

Bei Betrachtung dieser Verkaufserlöse darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß neben der Preisgestaltung auch der Ausfall der Ernte in dem betreffenden Wirtschaftsjahre nicht ohne Einfluß auf den Gesamtverkaufserlös gewesen ist.

---

[19]) So Georgs a. a. O. S. 29/30.
[20]) Georgs a. a. O. S. 30.

B. Die Durchführung der Schuldenregelung.

1. a) α) Die Fragen der Ermittlung des Betriebswertes, der Mündelsicherheitsgrenze und der Zinsleistungsgrenze sind grundlegend für die Durchführung einer wirksamen und allen Beteiligten gerecht werdenden Entschuldung. Denn von der Entscheidung dieser Frage hängt es nicht nur für den Betriebsinhaber ab, welche Jahreslast er in den nächsten 50 Jahren zur Befriedigung seiner Gläubiger aufbringen muß und ob nach der Schuldenlage eine Entschuldung überhaupt möglich ist oder wegen Überschuldung abgelehnt werden muß; sie ist vielmehr auch für den Gläubiger von ausschlaggebender Bedeutung, da die eventuell vorzunehmenden Kürzungen seiner Forderungen sich auch nach diesen Werten richten. Mit Rücksicht auf die Vielzahl der zu erledigenden Verfahren war es praktisch undurchführbar, Ermittlungen in jedem Einzelfall durch landwirtschaftliche Schätzungen, etwa nach dem Vorbild der „Osthilfe", durchzuführen. Die Erfahrungen in der Osthilfe hatten auch gezeigt, daß selbst eine individuelle Prüfung nicht notwendig ein zuverlässiges Bild von der Leistungsfähigkeit des Betriebes vermittelt[1]).

Der Gesetzgeber mußte daher nach den bereits bestehenden Unterlagen für die Betriebswertermittlung suchen. Er fand sie in den für das Jahr 1931 festgestellten Reichseinheitswerten, die die Grundlage für die Grundvermögenssteuerveranlagung bildeten. Die auf Grund der Bestimmung über die Reichseinheitsbewertung angestellten Ermittlungen mußten die größtmögliche Gewähr für die Einschätzung des Ertragswertes des Betriebes bieten. Denn für die Einheitsbewertung 1931 wurden bereits 19 Hektarrahmensätze, die das 18fache des jährlichen Reinertrags unter Einschluß der üblichen Wohn- und Betriebsgebäude und des lebenden und toten Inventars ausmachen, festgesetzt und aus diesen wiederum 19 Ertragswertklassen gebildet. Die Eingliederung in diese Klassen setzte eine genaue individuelle Schätzung jeden Betriebes voraus, so daß die Nutzbarmachung dieser Schätzung für das Schuldenregelungsgesetz durchaus gerechtfertigt erscheinen muß. Art. 1 der 4. DVO bestimmt daher, daß bei der Betriebswertfestsetzung *immer* vom Einheitswert ausgegangen werden muß. Der Betriebs-

[1]) Vgl. dazu: W. Büsselberg und Franz Bischoff, Landwirtschaftliche Schuldenregelung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Gläubigers S. 47.

wert ist dann ein bestimmter Hundertsatz des Einheitswertes, der bei den Betrieben mit einem Einheitswert von 10 000 RM 135% beträgt und sich bis auf 90% für die Betriebe mit einem Einheitswert von 40 000 RM und mehr verringert. Darauf soll noch hingewiesen werden, daß jetzt nicht nur für die Schuldenregelung, sondern auch für die Frage der Tragbarkeit einer Belastung beim Erbhof der Einheitswert im Regelfalle von den Erbhofgerichten als Anhaltspunkt herangezogen wird[2]).

β) Während bei der Betriebswertermittlung für rein landwirtschaftliche Betriebe unbedenklich auf diese Einheitsbewertung zurückgegriffen werden konnte, so war dies für Betriebe, die ihren Erwerb nicht ausschließlich aus der Landwirtschaft ziehen — also gerade bei Klein- und Kleinstbetrieben — nicht möglich. Wegen des bei diesen Betrieben in der Regel vorhandenen erheblichen Überstands an Gebäuden im Vergleich zu dem Wert der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Grundstücks hatte man, um diese Betriebe nach ihrem wirklichen Grundwert steuerlich zu erfassen, zur Ersatzbewertung gegriffen; d. h.: lag der nach den obenerwähnten Hektarrahmensätzen festzustellende landwirtschaftliche Einheitswert unter dem Verkehrswert der Gebäude, den man auf das 9—12fache der jährlichen Rohmiete zu schätzen hatte, so war dieser Gebäudewert als Einheitswert der Grundsteuerveranlagung zugrunde zu legen (vgl. § 32 II und § 40 II des Reichsbewertungsgesetzes)[3]).

Diese Ersatzbewertung konnte für das landwirtschaftliche Schuldenregelungsverfahren als Grundlage für seinen Betriebswert nicht ohne weiteres brauchbar sein[4]). Man war sich aber andererseits klar darüber, daß auch für die Betriebswertermittlung in solchen Fällen der Wert der Gebäude, die für die Verschaffung von nicht landwirtschaftlichen Einnahmequellen für den Eigentümer durch Vermietung, Einrichtung von Werkstätten usw. von ausschlaggebender Bedeutung sind, nicht außer Betracht gelassen werden konnten. Denn für das Entschuldungsverfahren mußte das gesamte Vermögen des Betriebsinhabers, auch wenn es nicht landwirtschaftlicher Natur ist, herangezogen werden.

Für die Erfassung des Wertes der Gebäude schienen die letzten Schätzungen der öffentlichrechtlichen Feuerversicherungssozietäten

---

[2]) Vgl. auch Dobler, Aug.: Bäuerliche Schuldenregelung mit Beiträgen zur Kreditordnung und Rechtsbetreuung S. 93.

[3]) RGBl. I S. 222.

[4]) Dobler a. a. O. S. 87 ff.

die zuverlässigste Grundlage zu sein. Art. 47 der 7. DVO bestimmt daher für diese Kleinbetriebe, daß außer dem Einheitswert des rein landwirtschaftlichen Vermögens, der im Falle der Ersatzbewertung nach den Hektarrahmensätzen ermittelt werden kann, dieser obenerwähnte Gebäudewert mit zu berücksichtigen ist. Der so ermittelte Betriebswert soll jedoch 200% des rein landwirtschaftlichen Einheitswertes nicht übersteigen und ist gegebenenfalls durch entsprechende Abschläge herunterzusetzen (Art. 47 II der 7. DVO).

Falls dieser Betriebswert im Sonderfall der tatsächlichen Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes nicht entsprechen sollte, gibt das Gesetz hinreichend Spielraum, durch Vornahme von Zu- oder Abschlägen die Werte den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Hierdurch können insbesondere die Mängel ausgeglichen werden, die sich daraus ergeben könnten, daß nur 19 Ertragswertklassen gebildet wurden, und daß durch die Einreihung aller Beriebe in diese verhältnismäßig geringe Anzahl von Klassen eine gewisse Schematisierung sich nicht vermeiden ließ.

Es kann festgestellt werden, daß — wie auch bei den später aufgeführten Beispielen aufgezeigt wird — das im Schuldenregelungsgesetz angewendete Betriebsermittlungsverfahren in seiner Schematisierung nicht nur den Vorteil hat, die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen, sondern durchaus die Anforderungen erfüllt, die hieran als Grundlage für die Ermittlung der Mündelsicherheitsgrenze und Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes gestellt werden muß.

Von dieser Schematisierung kann in Ausnahmefällen unter Anhörung des Kreisbauernführers abgewichen werden, wenn die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Betriebes hinter der schematisch errechneten Zinsleistungsgrenze zurückbleibt. Ein zu starres Festhalten an der schematischen Zinsleistungsgrenze würde nicht zu dem vom Gesetze gewollten Erfolge, sondern nur zu einer scheinbaren Bereinigung der Schulden führen. Das Gleiche gilt, wenn die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit die errechnete Grenze übersteigt. Hier würde ein Festhalten am Schema zur Undurchführbarkeit des Verfahrens führen[5]).

Eine schematische Zinsleistungsgrenze darf niemals zugrunde gelegt werden

1. bei gärtnerischen Betrieben (vgl. Art. 2 Abs. 2 der 4. DVO

[5]) „Gemeinschaftliche Richtlinien" vom 31. 6. 1935, AME Heft 164.

und die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. und 19. 3. 1935 [6]).

2. bei überschuldeten Erbhöfen [7]).

Die Mündelsicherheitsgrenze beträgt jedesmal zwei Drittel des Betriebswertes (gemäß Art. 1 Abs. 1 der 4. DVO). Die Feststellung der Mündelsicherheitsgrenze ist wichtig für die Entscheidung der Frage der Ablösbarkeit und Kürzbarkeit der Forderungen in einem etwaigen Zwangsvergleichsverfahren. Außerdem bildet sie die äußerste dingliche Belastungsgrenze nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens (§ 91 SchRegGes.).

b) α) Die für den Betrieb festzusetzende Zinsleistungsgrenze stellt die jährliche Leistung dar, die allein zur Verzinsung und Tilgung der Schulden im Höchstfalle zur Verfügung stehen soll. Bei der Ermittlung dieser jährlich möglichen Leistung waren daher die für eine einfache Lebenshaltung des Betriebsinhabers und seiner Familie notwendigen Kosten, sowie die öffentlichen Abgaben und notwendigen Betriebsmittel vorab zu berücksichtigen [8]).

Den nach Abzug dieser Posten verbleibenden Restbetrag schätzt das Gesetz auf 5% des Betriebswerts. Diese Zahl hat der Gesetzgeber im Hinblick auf möglichste Beschleunigung und Erleichterung des Verfahrens als allgemeingültige Zinsleistungsgrenze für alle Betriebe festgesetzt (Art. 2 der 4. DVO in Verbindung mit Art. 49 der 7. DVO). Diese generelle Schätzung auf 5% des Betriebswertes ist jedenfalls vorsichtiger als der für die Einheitswertermittlung maßgebliche Hektarsatz, der das 18fache des jährlichen landwirtschaftlichen Reinertrags beträgt. Damals wurde also ein höherer Hundertsatz (5,56%) genommen als bei der Ermittlung der Zinsleistungsgrenze.

Wenn auf Grund vorsichtiger Schätzung für das Jahr 1933/34 für Ostpommern ein Satz von nur 3,9% des Betriebswertes errechnet wurde [9]) und dieser als verfügbar zur Verzinsung und Tilgung der Schulden dient, so kann daraus noch nicht der allgemeine Schluß gezogen werden, daß die Festsetzung der Zinsleistungsgrenze auf 5% des Betriebswertes zu hoch sei. Die Festsetzung der Werte erfolgt über einen Zeitraum von ungefähr 50 Jahren bis zur vollständigen Tilgung der Schulden. Bei ihrer

---

[6]) AME Heft 145.

[7]) „Gemeinschaftliche Richtlinien" 80 B Ziffer 5.

[8]) Steiger, Heinz, und Meyer, Hans: Einführung in das Recht der landwirtschaftlichen Schuldenregelung S. 52.

[9]) Vgl. Georgs a. a. O. S. 96 ff., 99.

Ermittlung muß daher vom normalen Jahresertrag ausgegangen werden. Weiter war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß durch die gleichzeitig zur Stützung der Landwirtschaft weiterhin ergriffenen Maßnahmen, namentlich durch die Marktregelung, alsbald die Leistungsfähigkeit der Betriebe so gesteigert wurde, daß ein Betrag von 5% des Betriebswertes ohne Schwierigkeiten zur Verzinsung und Tilgung der Schulden erübrigt werden kann.

Besonderen Verhältnissen wird dadurch Rechnung getragen, daß, ebenso wie bei der Betriebswertermittlung, auch hier Zu- oder Abschläge für zulässig gehalten werden.

Da die Zinsleistungsgrenze allein auf dem Betriebswert basiert, treten in ihr auch nur, soweit es sich um Groß- oder Mittelbetriebe handelt, die rein landwirtschaftlichen Einnahmen in Erscheinung. Nichtlandwirtschaftliche Nebeneinnahmen werden daher durch die Zinsleistungsgrenze bei derartigen Betrieben noch nicht erfaßt und können daher, wenn es die Schuldenlage erfordert, der Zinsleistungsgrenze zugezählt werden.

β) Dadurch, daß bei Klein- und Kleinstbetrieben der Gebäudewert zusammen bei der Errechnung des Betriebswertes berücksichtigt wird, werden durch die Ableitung der Zinsleistungsgrenze vom Betriebswert in diesem Falle auch bereits die aus dem Überstand an Gebäuden regelmäßig gezogenen Nutzungen durch Nebenerwerb erfaßt. In diesem Falle dürfen also die Nebeneinnahmen nicht mehr zusätzlich zur Erhöhung der Zinsleistungsgrenze herangezogen werden. Nur wenn diese Nebeneinnahmen ungewöhnlich hoch sind, können sie eine Erhöhung der Zinsleistungsgrenze rechtfertigen. Eine Ermäßigung wird für zulässig gehalten, wenn Nebeneinnahmen nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind (Art. 49 Satz 2 und 3 der 7. DVO).

2. a) „Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen (§ 1 II SchRegGes.)."

Hierbei geht das Gesetz von der Tatsache aus, daß allein die Gewährung von langfristigen Krediten zur Ablösung bestehender Forderungen eine Gesundung der Landwirtschaft nicht herbeiführen kann. Denn auch späterhin wird ein Landwirt im Regelfalle nicht in der Lage sein, diese Kapitalschulden nach Fälligkeit in einer Summe zurückzuzahlen. „Die Festschreibung der Verbindlichkeiten ist eine Hauptvoraussetzung für eine Schuldenrege-

lung."[10]) Diese Umwandlung der Schulden in langfristige und unkündbare Tilgungsschulden ist daher als Kernpunkt der gesamten landwirtschaftlichen Schuldenregelung anzusehen, wobei weiterhin die Frage der Anpassung des Zins- und Tilgungsdienstes an die Zinsleistungsgrenze eine entscheidende Rolle für eine sorgsame Regelung der Schuldverhältnisse spielt.

Für diese unkündbaren Tilgungsforderungen wird ein Zinssatz von 4% für mündelsichere, bzw. 4½% für nicht mündelsichere Forderungen und ein Tilgungssatz von nur ½% grundsätzlich festgesetzt (§§ 14, 83, 84 SchRegGes.). Dadurch wird der Betriebsinhaber in die Lage versetzt, ohne wesentliche Mehrbelastung seine gesamte Schuld in 56 bzw. 52 Jahren zu tilgen.

Diese Maßnahme kann für die landwirtschaftlichen Kreditinstitute und Gläubiger öffentlichrechtlicher Forderungen als eine im allgemeinen tragbare Regelung angesehen werden, während für den Privatgläubiger diese Festschreibung meistens eine nicht tragbare Entblößung von jeglichem Betriebskapital bedeuten würde. Hierbei ist in der Hauptsache an die Forderungen der Handwerker und landwirtschaftlichen Lieferanten gedacht. Die für diese in der Festschreibung liegenden Härten gleicht das Gesetz dadurch aus, daß es das Reich für die Schuldner eintreten läßt. Es gibt dem Gläubiger — sofern seine Forderung nicht durch eine mündelsichere Hypothek am Grundstück gesichert ist — die Möglichkeit, an Stelle von Tilgungsforderungen die Ablösung aus Mitteln des Reiches in bar oder Schuldverschreibungen zu wählen; er muß sich dann jedoch den in einer solchen Ablösung liegenden Vorteil dadurch erkaufen, daß er sich bestimmte Abzüge gefallen läßt, die bei Großbetrieben der Reichskasse, bei Kleinbetrieben jedoch dem Betriebsinhaber zugutekommen (§ 16 SchRegGes.; Art. 52 der 7. DVO). Hieraus folgt, daß bei einem Großbetriebe zunächst die gesamte Verschuldung nach ihrer Umwandlung in Tilgungsforderungen durch den Betriebsinhaber zu verzinsen ist. Erst wenn der sich hieraus ergebende Zinsendienst die festgesetzte Zinsleistungsgrenze übersteigt, darf eine zwangsweise Herabsetzung der Kapitalschuld bis auf die Betriebswertgrenze erfolgen. Durch die allmähliche Tilgung dieser über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehenden Schulden wird das in § 1 II des Gesetzes gesteckte Ziel erreicht. Ist nach den in den §§ 24 ff. des Gesetzes gegebenen Kürzungsmög-

---

[10]) Dr. Steiger in: Zeitungsdienst des Reichsnährstandes vom 27. 8. 1936 Nr. 192; vgl. Ministerialrat Harmening, Zeitungsdienst des Reichsnährstandes vom 29. 6. 1936 Nr. 142.

lichkeiten eine Herabminderung der Schulden auf diese Betriebswertgrenze nicht möglich, so muß das Verfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben werden. Wenn es sich um einen Erbhof handelt, dann wird die Frage der Entschuldungsfähigkeit nicht mehr geprüft, denn das Verfahren ist dann in jedem Falle nach den Bestimmungen der 8. DVO durchzuführen.

Die 8. DVO wurde erst in einem Zeitpunkt erlassen, an dem sich übersehen ließ, daß die bisherigen Bestimmungen nicht ausreichten, um alle überschuldeten Betriebe zu erfassen. Die erwähnte Folge, daß alle Betriebe dieser Art wegen Entschuldungsunfähigkeit außerhalb des staatlichen Schutzes gestellt werden müssen, schränkt die 8. DVO für Erbhöfe ein, indem sie eine Entschuldungsunfähigkeit dieser Betriebe aus ihrem Interesse an der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes schlechthin für unmöglich erklärt. In diesen Fällen schafft man eine Radikallösung dadurch, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (DRKA) alle über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehenden Schulden übernimmt und diese nach Vornahme der durch Gesetz bestimmten Kürzungen zwangsweise ablöst. Der Bauer hat dann für die Verzinsung und Tilgung der Ablösungssummen nur die nach Abzug des Zins- und Tilgungsdienstes für die mündelsicheren Forderungen von der Zinsleistungsgrenze verbleibende Differenz zu zahlen, auch wenn zu der üblichen Verzinsung und Tilgung des Entschuldungsdarlehens mit 5% ein höherer Betrag notwendig wäre.

In grundsätzlich anderer Weise wird die Regelung der Forderungen von Kleinbetrieben, das sind also die Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM, gehandhabt. Mit Ausnahme der Ablösung mündelsicherer Forderungen nach der Ablösungsverordnung kennt das Kleinbetriebsverfahren keine Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen. Es gehen bei der Barablösung auch keine Schuldenregelungshypotheken auf die Entschuldungsstelle über, sondern die Forderungen erlöschen mit der Barablösung. Bei der Barablösung werden je nach Art und Entstehungszeitpunkt der Forderung Abzüge vorgenommen, die im Ergebnis dem Betriebsinhaber zugute kommen. Sie belaufen sich im Höchstfalle auf 50% der Forderung außer dem erforderlichen Verzicht des Gläubigers auf die seit dem 12. Juli 1931 rückständigen Zinsen (Art. 52 Abs. 3 der 7. DVO). Das Gesetz trägt mit dieser großzügigen Regelung auf Kosten des Reiches dem Umstande Rechnung, daß diese Kleinbetriebe in wesentlich größerer Anzahl über ihre Betriebswertgrenze hinaus belastet sind als die sogen. Groß- und Mittelbetriebe, wie sich aus den späteren Angaben aus dem Kreise Stolp

zeigen wird. Das Gesetz verhindert auf diese Weise die sonst notwendig werdende größere Anzahl von erheblich umständlicheren und zeitraubenderen Zwangsvergleichsverfahren. Die von dem Betriebsinhaber zu zahlende Entschuldungsrente in Höhe von grundsätzlich 4½% ist dann nur von dem zur Ablösung aufgewandten Kapitalbetrag zuzüglich 10% hiervon zu zahlen. Unter Umständen beträgt die Jahresrente nur 3½% (Art. 53 der 7. DVO) und in Sonderfällen nur 2½% [11]).

Auf die einzelnen Vorschriften der Forderungsbehandlung einzugehen, geht m. E. über den Rahmen der Arbeit hinaus. Als grundsätzlich sei hier nur hervorgehoben, daß im Regelfalle dem Gläubiger die Initiative überlassen ist, ob er die Forderung als unkündbare dinglich an dem Grundstück des Betriebsinhabers zu sichernde Forderung stehen lassen will oder ob er eine Ablösung durch das Reich wünscht. Der in diesem Falle vorzunehmende Abzug, der in der Regel 20 bis 30% (§ 16 SchRegGes.; Art. 52 Abs. 1 und 2 der 7. DVO), bei Altforderungen bis zu 50% (Art. 52 Abs. 3 der 7. DVO) beträgt, kann nicht als unbillige Härte dem Gläubiger gegenüber erscheinen. Denn es ist davon auszugehen, daß — wenn kein Entschuldungsverfahren eröffnet worden wäre und das Reich die Ablösung der Forderung nicht übernommen hätte — ein solcher Gläubiger in der Regel eine alsbaldige Bezahlung durch den Betriebsinhaber nicht zu erwarten und im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks mit einem Ausfall seiner Forderung überhaupt zu rechnen hätte. Daher liegt das wirtschaftliche Interesse an der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens auch auf der Seite des Gläubigers, insbesondere dann, wenn er nicht dinglich am Grundstück gesichert ist.

Erbabfindungen und Verwandtenforderungen sind hinsichtlich der Kürzungs- und Ablösungsmöglichkeiten besonders strengen Vorschriften unterworfen. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, daß diese Forderungen lediglich eine Belastung für das Grundstück sind, ohne daß dem Grundstück hierfür je ein Gegenwert zugeflossen wäre. Eine solche Regelung entspricht nicht mehr der heutigen Auffassung über Vererbung von bäuerlichem Grundbesitz.

b) Hier mag auch das sehr wichtige Problem der Behandlung von Altenteilen in der Schuldenregelung erörtert werden [12]). Es ist festzustellen, daß der seinem Sohn den Betrieb überlassende Land-

[11]) „Gemeinschaftliche Richtlinien" 83 vom 28. 4. 1938.

[12]) Vgl. auch „Die Neufestsetzung des Altenteils im Schuldenregelungsverfahren", Landgerichtsrat Wessel, S. 22 § 17.

wirt sich häufig dafür ein Altenteil ausbedingt, das in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Betriebes steht. Die Zinsleistungsgrenze würde nach Umrechnung dieser Leistung in Geld in voller Höhe in Anspruch genommen und manchmal sogar überstiegen werden. Zur Verzinsung und Tilgung der übrigen Schulden würden in solch einem Falle theoretisch keine Mittel mehr aus dem Betriebe aufzubringen sein. Die notwendige Folge wäre in all diesen Fällen die Einstellung der Verfahren wegen Entschuldungsunfähigkeit gewesen.

Um dies sowohl für den Gläubiger als auch für den Betriebsinhaber unbillige Ergebnis zu vermeiden, hat das Gesetz zwei Wege geschaffen: Zuerst einmal durch die Möglichkeit der Neufestsetzung des Altenteils — auch wenn die dafür eingetragene dingliche Sicherung innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt und daher an sich unkürzbar wäre (§§ 29 ff. SchRegGes.) — und weiterhin durch die Möglichkeit, Naturalleistungen aus dem Altenteilsvertrage, soweit sie den Betrieb nicht wesentlich belasten, bei der Berücksichtigung innerhalb der Zinsleistungsgrenze außer Betracht zu lassen (Art. 42 der 7. DVO). Durch die Neufestsetzung werden die ausbedungenen Naturalleistungen auf das erforderliche Maß, das zur notdürftigen Unterhaltungsgewährung an den Altsitzer unbedingt notwendig ist, herabgesetzt. Dieses geschieht in den Fällen, in denen die Altsitzer sich im Hause des Betriebsinhabers befinden, in der Weise, daß im Entschuldungsplan bestimmt wird, daß das Altenteil durch freie Wohnung, Beköstigung am Tisch des Betriebsinhabers und Übernahme aller sonstigen notwendigen Aufwendungen zu gewähren ist. Ein solches Altenteil belastet den Betrieb nur in ganz geringem Umfange, so daß es nach dem oben erwähnten Art. 42 der 7. DVO nur in einem entsprechend geringeren Umfange innerhalb der Zinsleistungsgrenze berücksichtigt zu werden braucht. Die Wirkungen einer solchen Neufestsetzung erläutert das auf S. 37 f. angeführte Beispiel.

c) Diese Neufestsetzung wird auch bei den Altenteilen angewendet, die auf Grund eines während des schwebenden Entschuldungsverfahrens vorgenommenen Überlassungsvertrages vereinbart worden sind — sofern sie die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Betriebes nach Erfüllung der Verpflichtungen aus der übrigen Verschuldung übersteigen —, obgleich das Schuldenregelungsgesetz die grundsätzliche Bestimmung enthält, daß nach Verfahrenseröffnung eingegangene Verbindlichkeiten an der Regelung nicht teilnehmen (§ 10 SchRegGes.). Denn das Reich hat selbst-

verständlich ein Interesse daran, daß durch solche neuen Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen zu Lasten der übrigen Gläubiger die Durchführung des Entschuldungsplanes nicht gefährdet wird.

Aus diesem Grunde kann auch von der obenerwähnten Bestimmung der Nichtbeteiligung von Kapitalschulden eine Ausnahme gemacht werden. Eine Regelung solcher besonders drückender Schulden kann durch Umwandlung in Tilgungsforderungen vorgenommen werden[13]). Allerdings werden die nichtbeteiligten Kapitalforderungen nur im Falle der Ablösung aus Entschuldungsmitteln unkündbare Tilgungsforderungen. Die Anordnung, daß der Betriebsinhaber nichtbeteiligte Forderungen in bestimmten Raten zu begleichen hat, ist nur bei Erbhöfen in den Fällen möglich, in denen es nicht zur Durchführung eines Entschuldungsverfahrens auf Grund des Art. 10 der 8. DVO kommt[14]). Im übrigen können auch ausnahmsweise, wenn der Betriebsinhaber aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage ist, seinen laufenden Zinsverpflichtungen nachzukommen, die Rückstände in den Entschuldungsplan aufgenommen werden.

Selbstverständlich ist nach dem Vorhergesagten auch die Bestimmung, daß nicht nur der Landwirt selbst, sondern auch die Ehegatten und erbberechtigten Abkömmlinge ihr gesamtes Vermögen zur Entschuldung zu stellen haben (Art. 7 der 3. DVO). Denn erst nach Erschöpfung dieser Mittel rechtfertigt sich ein zwangsweiser Eingriff in die Rechte der Gläubiger und eine Inanspruchnahme der Reichsgelder.

3. Neben der Regelung der bestehenden Schulden und der Überwachung der Zahlungen an die Gläubiger gehört weiter zum Aufgabenkreis der mit der Durchführung der Schuldenregelung beauftragten Institutionen die Gewährung und Verwaltung von Betriebsaufbaudarlehen. Diese Betriebsaufbaudarlehen werden bestimmten Realkreditinstituten in den einzelnen Landesbauernschaften von der DRKA bereitgestellt und von diesen dann an die Betriebsinhaber weitergeleitet[15]). Die Betriebsaufbaudarlehen wurden erforderlich, da die von der Entschuldung Gebrauch

---

[13]) Vgl. „Amtl. Mitteilungen in Entschuldungssachen" Heft 208; GR Nr. 62.

[14]) Vgl. hierzu „Gemeinschaftliche Richtlinien" 80 B Ziff. 9 vom 14. 8. 1937.

[15]) Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. 9. 1936, AME Heft 223.

machenden Landwirte oft nicht nur nicht in der Lage waren, ihre laufenden Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern zu erfüllen, sondern auch außerstande waren, die zur Erhaltung des toten und lebenden Inventars notwendigen Aufwendungen vorzunehmen und so ihren Betrieb zu intensivieren. Da eine Erfüllung der Verpflichtungen jedoch nur dann gewährleistet sein kann, wenn der Betrieb mit ausreichendem Gebäudekapital und totem und lebendem Inventar besetzt ist, hatte sich die DRKA entschlossen, neben den Mitteln zur Ablösung der bestehenden Schulden aus den Reingewinnen der letzten Jahre weitere Mittel für solche dringend notwendigen Anschaffungen als mittelfristige und geringverzinsliche Kredite zur Verfügung zu stellen. Im letzten Jahre hat das Reich 40 Mill. RM für diese Zwecke mobilisiert, um den Ertrag der deutschen Landwirtschaft im Rahmen des Vierjahresplanes grundsätzlich zu steigern. „Die neuen 40 Millionen werden der DRKA über das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeteilt. Die Mittel sollen nur solchen Betrieben zufließen, die anders keine Möglichkeit haben, ihre Finanzierung durchzuführen. Der Darlehnsnehmer hat 2½% Zinsen einschließlich 0,5% Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen und das Darlehen nach zwei Freijahren in 16 gleichen Halbjahresraten, d. h. insgesamt in 10 Jahren zu tilgen. Um diese billigen Kredite einem möglichst großen Kreise zukommen zu lassen und eine weitgehende Neuverschuldung zu verhindern, ist die Höhe des Einzeldarlehens beschränkt. Bei Betrieben mit einem Einheitswert über 20000 RM soll das Betriebsaufbaudarlehen 10% des Einheitswertes nicht übersteigen, bei Betrieben mit einem Einheitswert unter 20000 RM liegt die Höchstgrenze allgemein bei 2000 RM. Der Verwendungszweck ist daher ausdrücklich beschränkt:

1. auf die Beschaffung des unbedingt notwendigen lebenden oder toten Inventars,
2. auf die Instandsetzung oder Ergänzung der zur Fortführung des Betriebes unentbehrlichen Wirtschaftsgebäude und sonstigen Anlagen,
3. in Fällen, in denen für den Betrieb die Wirtschaftsführung angeordnet ist, auf die Finanzierung der zur Durchführung der Bewirtschaftung unerläßlichen Betriebsausgaben.

Grundsätzlich sollen alle diese mittelfristigen Darlehen für Investitionen Verwendung finden, die eine über mehrere Jahre hinaus verteilte Rückzahlung rechtfertigen und sicherstellen. Daher ist es selbstverständlich, daß — mit Ausnahme der unter Wirtschaftsführung stehenden Betriebe — die Mittel nicht für die Be-

schaffung von Saatgut und Düngemitteln oder für Lohnzahlungen und ähnliche Aufwendungen verwendet werden dürfen.“ [16]) [17])

Eine dingliche Sicherung dieser Darlehen wird nicht für erforderlich gehalten im Gegensatz zu den Betriebsaufbaudarlehen, die zu wesentlich gleichen Zwecken im Rahmen der Osthilfeumschuldungsverfahren von dem Kommissar für die Osthilfe zusätzlich zu den Darlehen der „Bank für deutsche Industrieobligationen“ gegeben werden.

4. Um die volkswirtschaftlichen Ziele zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, daß die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die zu ihrer Leitung nötigen Qualifikationen besitzen, so daß nur für Personen, bei denen diese Voraussetzungen durch die zuständigen Stellen festgestellt sind, das Verfahren eröffnet und durchgeführt wird. Das Reich muß sich aber darüber hinaus in Wahrung seiner Interessen dagegen sichern, daß der Betrieb nach Durchführung des Verfahrens ohne seine Zustimmung in andere Hände übergeht, bei denen noch nicht feststeht, ob sie die erforderliche Eignung besitzen. Auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist der Ausschluß des freien Handels über entschuldete Betriebe notwendig, da nur der lange Zeit in einer Hand befindliche Betrieb ordnungsmäßig bewirtschaftet werden kann. Daher hat das Reich in Anlehnung an die Erbhofgesetzgebung wie auch an die Bestimmungen früherer Anerbengesetze und besonders der Rentengutsgesetze die notwendige Anordnung getroffen, daß die Veräuße-

---

[16]) „Wirtschaftspolitischer Dienst“ vom 20. 4. 1937, Dr. Noell: Aktivierung der Bodenreserven.

[17]) Die Tilgung der Betriebsaufbaudarlehen für Entschuldungsbetriebe ist kürzlich anderweitig geregelt worden. Hiernach hat der Betriebsinhaber nach Ablauf von 2 Freijahren halbjährlich $^3/_4$% Tilgung unter Zuwachs der ersparten Zinsen (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) zu entrichten, so daß die Halbjahresleistung für den Darlehnsnehmer gleichbleibend 2% und die Laufzeit nach Ablauf der 2 Freijahre $39^1/_2$ Jahre beträgt. Das gleiche gilt für Betriebsaufbaudarlehen an Inhaber von Nichtentschuldungsbetrieben, wenn mehr als 40% des Darlehens für langfristige Zwecke gewährt sind. Soweit Betriebsaufbaudarlehen Nichtentschuldungsbetrieben gewährt und zu mindestens 60% für kurzfristige Zwecke (z. B. Inventarbeschaffung) verwandt sind, sind halbjährlich $5^3/_4$% zu tilgen, so daß sich das Darlehen nach Ablauf der zwei Frejahre binnen 8 Jahren tilgt.

Sowohl die allgemeine Höchstgrenze von 10 000 RM, wie auch die Höchstgrenze von 2000 RM bei Einheitswerten unter 20 000 RM werden vielfach mit Zustimmung der DRKA und gegebenenfalls des Reichsernährungsministeriums überschritten, insbesondere in Fällen von Brandschäden.

rung jedes Entschuldungsbetriebes genehmigungspflichtig ist und die Genehmigung gemäß Art. 3 der „Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben" vom 6. Januar 1937[18]) nur dann erteilt werden soll, wenn

1. der bei der Veräußerung erzielte Preis als angemessen anzusehen ist,
2. wenn sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Schuldenregelungsverfahren oder Osthilfeverfahren gebrachten Opfer nun an das Reich auch abgeführt wird,
3. wenn der Erwerber die Gewähr für die Sicherheit der investierten Reichsmittel besitzt, die dem Betriebe zugutegekommen sind.

Eine solche Bindung des entschuldeten Betriebes kann nicht als unbillige Härte angesichts der Opfer, die von der übrigen Volkswirtschaft und nicht zuletzt von den am Verfahren beteiligten Gläubigern gefordert werden mußten, angesehen werden.

D. Die Finanzierung der Schuldenregelung.

Die Einrichtung besonderer Institute für die Vielzahl der Entschuldungsverfahren hätte erhebliche Kosten verursacht. Durch die Übertragung der Verfahren an die Gerichte als Entschuldungsämter und die Kreissparkassen und gewerblichen Genossenschaften als Entschuldungsstellen konnten diese neben der eigentlichen Entschuldung entstehenden Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

1. Für die den Kreditinstituten hierdurch entstehende Mehrarbeit zahlt das Reich für jedes Verfahren einen Unkostenzuschuß. Seine Höhe wird nach der Größe des Betriebes festgestellt, beträgt aber mindestens 50 RM je Verfahren (§ 59 SchRegGes.). Bis zum Jahre 1935 wurden an die Entschuldungsstellen zunächst zwei Unkostenvorschüsse gezahlt, und zwar zweimal 25 RM je Verfahren vor Bestätigung des Planes. Man hatte nun in der Praxis festgestellt, daß diese Vorschüsse zu gering wären. Auf Grund dieser Tatsache wurde noch ein dritter Vorschuß für jedes durchgeführte oder anhängig gemachte Verfahren bewilligt[1]).

[18]) RGBl. I S. 5, Jahrg. 1937.

[1]) Erlaß des Reichs- u. Preuß. Ministers für Ernährung u. Landwirtschaft vom 23. 2. 1935 Abs. 1 und 2, in: Allg. Mitt. in Entschuldungssachen Heft 137.

Auch für schon durchgeführte Verfahren, bei denen Unkostenvorschüsse bereits abgerechnet waren, wurde eine Nachzahlung angeordnet. Erwogen wird jetzt, ob von den Grundsätzen des § 59 SchRegGes. abgegangen werden soll, da seine Hektarsätze zur Deckung der tatsächlichen Unkosten offensichtlich nicht ausreichen.

2. Ferner erhalten die Entschuldungsstellen gemäß § 59 SchRegGes. Gefahrenzuschläge. Aus jedem gewährten Darlehen an die Entschuldungsstelle werden dieser 5% auf einem bestimmten Sonderkonto bei der DRKA gutgeschrieben. Geht ein Darlehen unter, so zahlt die Entschuldungsstelle 15% der Höhe des untergegangenen Darlehns aus dem bei der DRKA angelegten Sonderkonto; 85% des Ausfalls trägt die DRKA im Innenverhältnis zur Entschuldungsstelle der DRKA. Im Verhältnis zum Reich liefert die DRKA Kapital und Zinsen an dieses ab, soweit nach vollständiger Tilgung der Rentenbankablösungsschuldverschreibungen Eingänge vorhanden sind. Ein Risiko der DRKA besteht nur dann, wenn weniger eingeht, als zur Verzinsung und allmählichen vollständigen Tilgung der Ablösungsschuldverschreibungen notwendig ist. Abschließend ist zu sagen, daß die DRKA nicht dem Reich, sondern nur der Deutschen Rentenbank gegenüber die Gefahr trägt. Bei Ablösung aus eigenen Mitteln werden der Entschuldungsstelle 5% des Betrages, den sie zur Ablösung aufgewandt hat, gutgeschrieben, um ihrer Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

Es werden nach § 14 des Schuldenregelungsgesetzes auch noch „Zinszuschüsse" gewährt. Während der ersten drei Jahre nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens (Art. 18 des 7. DVO; GR Nr. 68) erhält der Gläubiger außer den Zinsen gemäß § 14 I den Unterschied zwischen dem vereinbarten Zins — unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinsherabsetzung — und dem Zins von 4½% bis zur Höhe von 1% am Jahresschluß zugezahlt, wenn er nachweist, daß er ohne die in Nr. 1 getroffene Regelung in Höhe des Unterschiedes einen Rechtsanspruch gegen den Schuldner haben würde (§ 14 II SchRegGes.).

Diese oben angeführten Ausgaben belasten das Reich in Anbetracht der Menge der Verfahren nicht unerheblich. Ihre Deckung wird folgendermaßen angestrebt: Wenn die Entschuldungsstelle in einem Verfahren über einen Großbetrieb ein Darlehen für Barablösungen in Höhe von 1000 RM anfordert (gemäß § 16 SchRegGes.), dann bekommt sie auch nominell 1000 RM, der Gläubiger jedoch erhält nur 800 RM, während die restlichen 200 RM an das

Reich abgeführt werden. Der Betriebsinhaber hat 1000 RM zu verzinsen und zu tilgen[2]). Die an das Reich abgeführten 200 RM erscheinen als „Reichskassenabzug“[3]).

3. a) Bei der Entscheidung der Frage, ob das große Werk der Schuldenregelung ohne Inanspruchnahme von Reichsmitteln finanziert werden konnte, mußte zunächst erwogen werden, ob die Wirtschafts- und Kreditorganisationen des Landstandes selbst in der Lage waren, die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit mußte ausscheiden.

Die ländlichen Genossenschaften, deren Inanspruchnahme hierfür das Nächstliegende gewesen wäre, waren durch die wirtschaftlich geschwächte Lage ihrer Genossen selbst notleidend geworden. In den Hauptkrisenjahren hatten sie ihren gesamten Barmittelbestand den Genossen als Kredit zur Verfügung gestellt und sich dadurch aller zur Finanzierung einer Entschuldungsmaßnahme notwendigen Mittel entblößt. Die Unmöglichkeit, diese Kredite wieder hereinzubekommen, hatte die oben erwähnten Institute derartig illiquide gemacht, daß noch vor Inkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes eine Stützung der Genossenschaften durch das Reich in Form der „Reichsgenossenschaftshilfe“ notwendig wurde.

Auch die Möglichkeit, die großen landwirtschaftlichen Kreditinstitute — also Landschaften- und Hypothekenbanken — für die Finanzierung der Schuldenregelung einzuspannen, mußte ausscheiden. Diese Institute hatten bereits im Regelfalle Kredit bis zur Grenze der Mündelsicherheit an die Landwirtschaft gewährt. Eine Kreditgewährung über diese Grenze hinaus war mit der Struktur dieser Unternehmen unvereinbar und hätte ihren wirtschaftlichen Bestand gefährdet.

Ebenso konnte mit einer Übernahme der Finanzierung durch die privaten Kreditinstitute nicht gerechnet werden. Die Kreditgewährung im Sinne einer vollständigen Sanierung der Betriebe, wie sie dem Reiche vorschwebte, trug ein einer privaten Kreditanstalt nicht zumutbares Risiko in sich. Außerdem waren für diese grundsätzliche Entschuldungsmaßnahme allein langfristige Kredite zweckdienlich und diese Gewährung obenerwähnter Kredite liegt nicht im Rahmen der Kreditpolitik so gearteter Unternehmungen.

---

[2]) Vgl. S. 15 f. der Arbeit.

[3]) Näheres hierzu wird bei Behandlung der Aufbringung der Mittel zur Entschuldung durch das Reich ausgeführt. Vgl. hierzu S. 26 der Arbeit.

Daher mußte nun das Reich selbst die Finanzierung übernehmen und schaltete hierzu die DRKA ein. Finanzierungsquelle jedoch bleibt das Reich und daneben die Deutsche Rentenbank[4]). Amtliche Abschätzungen haben ergeben, daß zur Schuldenreglung 600 Mill. RM nötig sein werden (gemäß §§ 60—62 SchRegGes.). Diese 600 Mill. RM sind zur Hälfte in bar und zur Hälfte in Form von Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt worden. Die nichtbaren Mittel hat die Deutsche Rentenbank durch Herausgabe von Schuldverschreibungen als Ablösungsmittel in Höhe von 300 Mill. RM aufgebracht, deren Zwangskäufer der Gläubiger im Schuldenregelungsverfahren ist. Den in Geld benötigten Betrag von 300 Mill. RM hat sich das Reich durch Herausgabe von Schatzanweisungen verschafft; deren Tilgung wird auf die Haushaltspläne der Jahre 1940, 1941, 1942 verteilt, und zwar werden die ersten 100 Mill. am 16. März 1941 fällig. Die eben erwähnten „Reichskassenabzüge", die zur Finanzierung der „Unkostenzuschüsse", „Gefahrenzuschläge" und „Zinszuschüsse" dienen, sparen die Ausgabe von gleich hohen Schatzanweisungen. Das Reich braucht also von den für 1940, 1941, 1942 eingesetzten je 100 Mill. RM diesen Betrag nicht zur Einlösung von Schatzanweisungen zu verwenden. Dieses Etatmehraufkommen kann man als rechnerischen Fonds für die Finanzierung der obenerwähnten Kosten bezeichnen.

Da diese Schatzanweisungen mit 4½% verzinslich und außerdem in kurzer Zeit tilgbar sind, so gelten sie als ein sehr günstiges Papier. An der Börse hat man sie nicht angeboten, sondern eine Aufteilung in sehr große Stücke vorgenommen; z. B. sind als Käufer solch großer Stücke in der Hauptsache Großunternehmen der Industrie und Wirtschaft in Betracht gekommen. Für nicht veräußerte Schatzanweisungen hat man die Möglichkeit der Lombardierung bei der Reichsbank vorgesehen.

Die 300 Mill. RM Schuldverschreibungen sind von der Deutschen Rentenbank ausgegeben und auf dem Wege über die DRKA und Entschuldungsstelle dem Gläubiger direkt ausgehändigt worden. Sie werden mit 4% verzinst und durch Auslosung oder Rückkauf getilgt[5]). Schuldner ist die Rentenbank und, wenn man es vielleicht so nennen kann, im Innenverhältnis die DRKA.

b) Die Deckung ist folgende: die Deutsche Rentenbank gibt die Schuldverschreibung an die DRKA und hat nun eine Forderung

[4]) Die Deutsche Rentenbank hat u. a. auch schon bei der Osthilfe als Emissionsinstitut mitgewirkt.

[5]) Vgl. Art. 5 der VO über Ablösungsschuldverschreibungen vom 12. 3. 1935 (RGBl. I S. 366, Jahrg. 1935).

an diese, wobei nicht zweifelsfrei ist, ob man sie als Darlehnsforderung bezeichnen kann. Die DRKA gibt die Schuldverschreibung als Darlehen an die Entschuldungsstelle weiter; diese übergibt sie dem Gläubiger. Die Forderung des Gläubigers an den Betriebsinhaber geht dann auf die Entschuldungsstelle über. Sie wird, falls sie nicht durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, durch die Eintragung einer Hypothek auf dem Entschuldungsbetriebe gesichert (gemäß § 15 SchRegGes.). An der so bestehenden Entschuldungshypothek der Entschuldungsstelle hat die DRKA ein gesetzliches Pfandrecht (§ 19 III SchRegGes.). Wie oben erwähnt, fließen Zins und Tilgung aller Entschuldungshypotheken und die Eingänge aus den Kleinbetriebs- und Erbhofentschuldungsrenten in einen gemeinsamen Zins- und Tilgungsfonds. Die Verwendung der in diesem Fonds angesammelten Mittel ist genau festgelegt. Etwas anders verhält es sich hinsichtlich der Barmittel für die Ablösung der Forderungen gegen Kleinbetriebe. Zur Vereinfachung des Verfahrens, und weil das Risiko wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der Beträge nicht so groß ist, wird die Entschuldungsstelle aus dem Haftungsverband entlassen und lediglich bestimmt, daß der Betrieb eine an das Reich zu erbringende Entschuldungsrente von 4½% zu zahlen hat. Das ist die Verzinsung der zur Barablösung verwendeten Mittel (Art. 53 II der 7. DVO). Die Laufzeit dieser Rente beträgt nur 37 Jahre und entspricht einer etwa 3%igen Verzinsung und 1½%igen Tilgung des Darlehens.

In erster Linie werden die Ablösungsschuldverschreibungen verzinst, an zweiter Stelle steht die Verzinsung der Schatzanweisungen[6]), an dritter Stelle werden die Ablösungsschuldverschreibungen getilgt, und zwar durch Auslosung. Sobald die Tilgung erfolgt ist, wird der Rest zur Rückzahlung der vom Reich der DRKA nach § 60 des Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel verwandt[7]). Eine Auslosung wird auch vorgenommen, wenn im Augenblick keine Mittel im Zins- und Tilgungsfonds vorhanden sind. Die DRKA schießt in einem solchen Falle die fehlenden Mittel vor, weil sie immer mit laufenden Eingängen im Zins- und Tilgungsfonds rechnen kann.

Von den 300 Mill. RM Barmitteln gehen etwa 20 Mill. RM zur Pächterentschuldung und Entschuldung der Binnen- und Küsten-

---

[6]) Hierzu gehört auch die Refinanzierung, d. h. Lombardierung bei der Reichsbank.

[7]) Art. 4 der VO über Ablösungsschuldverschreibungen vom 12. 3. 1935 (RGBl. I S. 366 und „Auslosungsordnung" vom 27. 10. 1936 („Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen" Heft 229).

fischer ab. Die Zinsen für dieses als Darlehen gegebene Geld erhält die Zentralgenossenschaftskasse (Deutschland-Kasse). Diese führt sie dann direkt an das Reich ab. Der obenerwähnte Betrag geht zwar dem Zins- und Tilgungsfonds der DRKA verloren, aber andererseits verzinst dieser insoweit auch nicht die dafür aufgewendeten Schatzanweisungen.

Beim Erbhof wird jede nicht mündelsichere Forderung abgelöst (gemäß Art. 2, 6, 9 der 8. DVO). Das Grundstück haftet alsdann mit einer an die DRKA zu erbringenden Entschuldungsrente von 5% auf die Dauer von 52 Jahren, und zwar in Höhe des innerhalb der Zinsleistungsgrenze verbleibenden Betrages nach Abzug des Zins- und Tilgungsdienstes für die bestehenbleibenden mündelsicheren Forderungen. Der Kapitaldeckungswert beträgt jeweils nur das Zwanzigfache dieser Rente ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehens. Beträgt die Zinsleistungsgrenze also z. B. 800 RM und werden 500 RM zur Verzinsung der mündelsicheren Hypotheken in Anspruch genommen, so bleiben 300 RM für die Einsetzung der Erbhofentschuldungsrente übrig. Was über den Kapitaldeckungswert von 6000 RM hinausgeht, das sind sogenannte „Überhangsmittel", die das Reich ohne Anspruch auf Gegenleistung zuschießt. Zur Finanzierung dieser Überhangsmittel verwendet das Reich in erster Linie Mittel in Höhe von 65 Millionen, die ihm nach Abwicklung der Osthilfeverfahren gemäß der „Osthilfeschlußverordnung" vom 20. Juni 1936 von der Bank für Deutsche Industrieobligationen zurückzuzahlen sind. In Erfüllung dieser Rückzahlungspflicht zahlt die Industriebank zunächst 40 Millionen Industriebankschuldverschreibungen an das Reich. Diese Schuldverschreibungen werden über die DRKA an die Entschuldungsstellen weitergeleitet und in der Erbhofentschuldung verwandt (Art. 9 der 8. DVO).

Fernerhin hat es das Reich übernommen — und zwar gilt dies nicht nur für die Schuldenregelungverfahren, sondern auch für die Osthilfe —, den Grundkreditanstalten, deren Hypotheken in der vollen Höhe des die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Betrages gekürzt werden müssen (gemäß § 29 I Satz 3 SchRegGes.), hierfür einen Kürzungsersatz zu leisten (§ 65 I SchRegGes.). Diesen Kürzungsersatz gewährt das Reich, indem es den Instituten zu 4½% [8]) verzinsliche Schuldbuchforderungen zur Verfügung stellt.

[8]) RGBl. I S. 1075, „Gesetz über die Zinsen vom landwirtschaftlichen Realkredit" vom 31. 7. 1935.

D. Der Kreis Stolp in der Schuldenregelung.

1. Die Wirkungen der Schuldenregelungsmaßnahmen konnten in einem östlichen Landkreis als einem überwiegend agrarisch bewirtschafteten Bezirk am zweckmäßigsten untersucht werden. Der Kreis Stolp ist mit 142 280 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bei 222 620 ha Gesamtfläche der größte Landkreis Preußens. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt 4066, die sich auf die einzelnen Betriebsgrößen wie folgt verteilt:

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe
bis 5 ha	710
von 5 bis 25 ha	3025
von 25 bis 60 ha	162
von 60 bis 125 ha	23
über 125 ha	146

Von 84 000 Kreiseingesessenen sind nur 30% nicht in der Landwirtschaft beschäftigt. Hervorzuheben ist ferner, daß fast alle Bodenarten vorhanden sind, vom Sandboden bis zum schweren Lehm. Es herrscht Binnen- und Seeklima, was man nur selten in einem Kreise vereinigt findet.

Die Landwirtschaft in Ostdeutschland ist wesentlich ungünstigeren Klima-, Boden- und Absatzverhältnissen unterworfen als in Westdeutschland. Ein früher Winter und ein spätes Frühjahr sind die Kennzeichen der sehr kurzen Vegetationsperiode. Jahre mit strengem Winter führen zu vollständigem Ausfall der Winterkornernte. Leichter Boden ist vorherrschend bis auf wenige Gebiete mit Weizen- und Zuckerrübenanbau. Trotz geringer Erträge ist der Arbeitsaufwand derselbe wie in Westdeutschland. Der dichtbevölkerte Westen ist das Absatzgebiet des dünnbesiedelten, agrarischen Ostens. Zu den im Osten ohnehin schon vorhandenen ungünstigen Bedingungen kamen hierdurch noch die Schwierigkeiten hinzu, die sich aus der Länge des Weges vom Erzeuger zum Verbraucher ergeben. Daher mußte die ostdeutsche Landwirtschaft Wege suchen, diesen Schwierigkeiten in gewissem Umfange zu begegnen. Hierfür eignete sich besonders die Angliederung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe. Deshalb finden wir auch im Kreise Stolp Brennereien und Stärkefabriken sehr häufig. Denn die Verarbeitung des Haupterzeugnisses der ostdeutschen Landwirtschaft — der Kartoffel — unmittelbar nach der Ernte an Ort und Stelle

schützt den Landwirt wenigstens vor solchen Verlusten, die sich aus den bereits erwähnten Absatzschwierigkeiten bei diesem so leicht verderblichen Produkt ergeben können.

Auch im Kreise Stolp waren die typischen Gründe der Überschuldung — nämlich Belastung durch Erbgang und unangemessen hohe Restkaufgelder — neben den allgemeinen wirtschaftlichen Verschuldungsgründen der Nachinflationszeit festzustellen. Über diese allgemeinen Gründe der Verschuldung haben wir oben[1]) bereits gesagt, daß sie in dem offensichtlichen Mißverhältnis zwischen den Werbungskosten und den für die landwirtschaftlichen Produkte erzielbaren Preisen zu suchen waren. Hinzu kam der hohe Zinsendienst, der für kurzfristige Kredite in der Deflationszeit 20 und mehr Prozent betrug. Etwaige vorhandene Kapitalreserven waren aber bereits durch die Inflation verlorengegangen. Die natürliche Folge dieser Entblößung des Betriebes von jeglichen Betriebsmitteln war, daß schon der geringste Ernteausfall oder Verlust an Vieh genügte, um den Betrieb zu erschüttern, weil irgendwelche Mittel zu Ergänzungsanschaffungen fehlten. Bei einem Kleinbetrieb konnte bereits der Verlust eines Pferdes oder auch nur einer Kuh als Ursache für die völlige Illiquidität des Betriebes festgestellt werden.

Die allgemeinen Erscheinungen des wirtschaftlichen Niederganges, wie Arbeitslosigkeit und Verelendung des Handwerkerstandes, waren weiterhin von entscheidendem Einfluß auf die Betriebe, die im wesentlichen auf Nebeneinnahmen aus handwerklicher Tätigkeit angewiesen waren.

Mit erheblichem Kostenaufwand — die erforderlichen Summen wurden hauptsächlich durch kurzfristige Kredite aufgebracht — versuchte man eine Intensivierung der Betriebe zu erreichen. Die dafür aufgewendeten Kosten standen jedoch in keinem Verhältnis zu den dadurch erzielten Mehrleistungen. Infolge des dauernd schwankenden Preises für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Inhaber größerer Betriebe wiederholt zu Umstellungen im Betriebe veranlaßt. Kaum waren diese Umstellungen aber erfolgt, so erwiesen sie sich häufig als unwirtschaftlich, da inzwischen die Preise für die betreffenden Produkte schon wieder gefallen waren; die Kosten für die Betriebsumstellung waren also umsonst aufgewendet worden.

Die Feststellung, daß insbesondere kleinere Betriebe durch hohe Restkaufgelder und Erbabfindungshypotheken weit über das

[1]) Siehe S. 3 der Arbeit.

Maß des Tragbaren hinaus belastet waren, konnte in zahlreichen Fällen getroffen werden. Das Bedürfnis der Inhaber von Klein- und Kleinstbetrieben, ihren Betrieb zu vergrößern und damit ihre Existenzbasis zu erweitern, ließ sie oft die einfachsten Regeln der Wirtschaftlichkeit mißachten; sie zahlten infolgedessen für nur geringe Flächen vielfach Preise, die aus dem erworbenen Land niemals verzinst werden konnten. Dies mag folgendes Beispiel erläutern: Ein Betrieb mit einem Einheitswert von 4700 RM wurde im Jahre 1930 veräußert. Der Käufer erlegte den Kaufpreis in der Weise, daß er 3000 RM als Anzahlung borgte und den Rest in Höhe von 12 884 RM als Hypothek eintragen ließ. Die Nachprüfung im Entschuldungsverfahren ergab, daß die Zinsleistungsgrenze nur 509,45 RM betragen durfte, die Gesamtverschuldung aber einschließlich der losen Schulden und des Restkaufgeldes 16 755 RM ausmachte. Das Grundstück war also um das Doppelte überzahlt. Nur durch die Möglichkeit, das Kaufgeld um 50% zu kürzen, konnte der Preis auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden.

Die Belastung im Erbgang hatte wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit für den Betrieb die schwersten Folgen. Die vielen dortigen Bauern eigentümliche Auffassung von Gerechtigkeit ließ sie oft nicht erkennen, daß im Interesse des Hofes eine Bevorzugung des Anerben vor den übrigen Geschwistern notwendig war. Vielmehr wurde das Geschwistererbteil genau nach dem Verkaufswert des Grundstücks berechnet und hypothekarisch gesichert. Die Verzinsung dieser Hypothek zuzüglich der Belastung mit dem dem Überlasser des Hofes ausgesetzten Altenteil war in vielen Fällen der Grund für den Zusammenbruch des Betriebes; insbesondere weil die Aufnahme von notwendigen Wirtschaftskrediten dann nicht mehr möglich war.

Neben diesen allgemeinen, äußeren, wirtschaftlichen Gründen sind auch häufig innere Gründe, die in der Person des Betriebsinhabers gesucht werden müssen, für die Überschuldung der Betriebe ausschlaggebend gewesen. Dem deutschen Menschen im Osten des Reichs fehlt die Lebendigkeit des Wesens, die man im Westen besonders beim Rheinländer findet. Die Eintönigkeit der Landschaft und der schwere Kampf um das tägliche Brot haben den Ostdeutschen härter, jedoch auch gleichzeitig etwas schwerfälliger werden lassen. Besonders der ostpommersche Bauer ist wenig empfänglich für Neuerungen irgendwelcher Art. Seine Wirtschaftsform ist vielfach erstarrt, d. h. der Sohn wirtschaftet nach demselben System wie der Vater; denn dieses ist ja altbewährt und daher hält er es auch für gut. Die große Bedürfnislosigkeit im

täglichen Leben läßt den Wunsch, die eigene Wirtschaftslage zu verbessern, nicht aufkommen. Die Lebenshaltungskosten in den Kleinbetrieben sind daher als äußerst gering anzusehen.

Es sollen im folgenden einige Zahlen angegeben werden, die Form und Umfang der Lebenshaltung veranschaulichen mögen. Es handelt sich um Durchschnittszahlen, die nach den vorliegenden Jahresabschlüssen von der „Bäuerlichen Werkschule" in Stolp errechnet worden sind. Sie können nur mit Vorsicht genannt werden, da die Angaben der Bauern oftmals recht ungenau sind. Als Norm wird eine Betriebsgröße von 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche angenommen. Innerhalb dieser ist es erforderlich, eine Dreiteilung vorzunehmen, und zwar in Betriebe mit gutem, mittlerem und leichtem Boden. Die Familie, die ein solcher Hof ernähren muß, besteht im Durchschnitt der Fälle aus zwei erwachsenen Personen und drei Kindern.

a) Betriebe auf gutem Boden
Ausgaben für Haushalt jährlich (für die gesamte Familie) . . ca. 600—700 RM
Ausgaben Privat jährlich . . . . ca. 700—750 RM

b) Betriebe auf mittlerem Boden
Ausgaben für Haushalt jährlich (für die gesamte Familie) . . . . ca. 600 RM
Ausgaben Privat jährlich . . . . . ca. 550 RM

c) Betriebe auf leichtem Boden
Ausgaben für Haushalt jährlich (für die gesamte Familie) . . . . ca. 500 RM
Ausgaben Privat jährlich . . . . . ca. 400 RM

Die Ausgaben für den Haushalt setzen sich zusammen aus dem Zukauf vom Bäcker, Fleischer und Kolonialwarenhändler. Die Ausgaben privater Natur verteilen sich auf Kleidung, persönliche Bedürfnisse und Beiträge.

Außer diesen Barausgaben werden aus der Wirtschaft im Durchschnitt je Person und Jahr entnommen:

ca. 200 l Milch
ca. 30 Pfd. Butter
ca. 10 Ztr. Kartoffeln
ca. 10 Ztr. Brotgetreide
ca. 1½ Ztr. Schwein (Lebendgewicht).

Die Angaben über Naturallieferungen sind nur als Anhaltspunkte zu betrachten, da ja je nach der wirtschaftlichen Lage und der

Bodenqualität des Betriebes der Verbrauch in den einzelnen Betrieben ganz verschieden ist. Z. B. gönnt sich die Familie auf gutem Boden mehr — wie aus obigen Angaben zu ersehen ist —, während auf leichtem Boden die Lebenshaltung und die Entnahme von Naturalien aus der eigenen Wirtschaft sehr eingeschränkt wird. Es sind Fälle bekannt, in denen Landwirte auf ganz leichtem Boden fast alles aus der Wirtschaft verkaufen und äußerst genügsam von Kartoffeln und Milch leben. Der Versuch, diese Lebenshaltungskosten noch weiter zu senken und dadurch die Reineinnahmen zu erhöhen, führte trotz aller persönlichen Genügsamkeit nicht zu einer Verringerung des Schuldenstandes.

2. Wenn man sich nun die Höfe gemäß ihren Anbauarten ansieht, so ergibt sich, daß im Wirtschaftsjahr 1931/32 von diesen Betrieben nur die größeren Getreidewirtschaften auf gutem Boden mit ihrer Verschuldung noch nicht die Höhe ihres Einheitswertes erreicht hatten; sie betrug hier etwa 80% des Wertes. Dagegen waren Futterbauwirtschaften auf gutem Boden bereits mit 135%, Futterbauwirtschaften auf geringerem Boden bis zu 122% und Getreidewirtschaften auf geringeren Böden sogar mit 134,2% ihres Einheitswertes verschuldet. Von diesen Betrieben konnten überhaupt nur noch 6% ihre Zinsen aus dem erzielten Reinertrag aufbringen; im Regelfalle überstieg der Zinsendienst diesen um das Dreifache. Die Zinsverpflichtungen bewegten sich zwischen 40 und 75 RM für den Hektar bei den verschiedenen Betriebsarten[2]).

Als die Osthilfeumschuldungsvorschriften am 31. März 1931 erlassen wurden, begaben sich nach meinen Ermittlungen bei der bäuerlichen Werkschule in Stolp 1165 Betriebe des Kreises unter den Osthilfeschutz. Die von der Osthilfe Gebrauch machenden Betriebe (im wesentlichen Mittel- und Großbetriebe) umfaßten bereits etwa 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Kreises. Diese Osthilfeverfahren waren zur Zeit des Inkrafttretens des Schuldenregelungsgesetzes am 15. Juni 1933 bei weitem noch nicht abgeschlossen, sondern sie fanden erst im Jahre 1937 auf Grund der Osthilfeschlußverordnung vom 20. Juni 1936 ihre endgültige Regelung. Zu der gleichen Zeit konnten aber auch fast sämtliche

---

[2]) Vgl. „Die Kreditlage der pommerschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1931/32". Die dort ermittelten und hier angeführten Zahlen stützen sich auf Untersuchungen für das gesamte Ostpommern. Sie können aber auch unbedenklich als typische Erscheinung für den Kreis Stolp herangezogen werden, da dieser insofern von dem allgemeinen Bild nicht abweicht.

Schuldenregelungsverfahren, soweit auf sie nicht die Bestimmungen der 8. DVO anzuwenden waren, beendet werden. Dieses sind daher auch nur die Verfahren, die von uns statistisch erfaßt werden konnten. Es handelt sich um 165 Betriebe. Zu den auf Grund der 8. DVO eröffneten etwa 350 Verfahren kann hier zunächst nur festgestellt werden, daß ein erheblicher Teil von ihnen solche Betriebe erfaßt, die bereits nach den Osthilfevorschriften umgeschuldet waren, deren erneute Entschuldungsbedürftigkeit sich jedoch alsbald herausstellte. Um die Auswirkungen obenerwähnter abgeschlossener Verfahren auf die Verschuldung der Betriebe erkennen zu können, sind im folgenden die Schuldverhältnisse einschließlich Renten und Altenteilslasten vor und nach der Schuldenregelung zusammengefaßt und hiervon die sich durchschnittlich für den Hektar ergebenden Sätze errechnet[3]).

3. Entsprechend der unterschiedlichen Behandlung der Schulden sind die Aufstellungen für Groß- und Kleinbetriebe getrennt vorgenommen worden. Für die Großbetriebe[4]) ergibt sich folgendes Bild:

Großbetriebe

a) Zahl der Betriebe	40
b) Gesamtgröße	879,53 ha
c) Gesamtzinsleistungsgrenzen	36 341,55 RM
d) Gesamtschuldenlast vor der Entschuldung .	670 293,82 „
e) Gesamtschuldenlast nach der Entschuldung	473 967,61 „
f) Gesamtjahreslast nach der Entschuldung .	29 656,16 „

Für den einzelnen Hektar ergeben sich folgende Durchschnittszahlen:

a) Zinsleistungsgrenze je ha	41,13 RM
b) Verschuldung vor der Durchführung des Verfahrens je ha	762,10 „
c) Verschuldung nach der Durchführung des Verfahrens je ha	536,62 „
d) Gesamtjahreslast nach der Durchführung des Verfahrens je ha	33,71 „

[3]) Vgl. auch die Zusammenstellung auf S. 4 f. der Arbeit.

[4]) Die Bezeichnung „Großbetrieb" und „Kleinbetrieb" entspricht hier nicht den allgemein üblichen Vorstellungen über landwirtschaftliche Großbetriebe (über 100 ha), Mittelbetriebe (20—100 ha), Kleinbetriebe (unter 20 ha), sondern wird im Folgenden entsprechend der Handhabung des Gesetzgebers im Schuldenregelungsgesetz für Betriebe mit einem Einheitswert über 10 000 RM (Großbetriebe) und einem Einheitswert unter 10 000 RM (Kleinbetriebe) angewendet.

Für die Kleinbetriebe sind folgende Werte ermittelt worden:

Kleinbetriebe

a) Zahl der Betriebe	125
b) Gesamtfläche	1046,91 ha
c) Gesamtzinsleistungsgrenzen	47904,00 RM
d) Gesamtschuldenlast vor der Entschuldung .	917988,03 „
e) Gesamtschuldenlast nach der Entschuldung	477405,54 „
f) Gesamtjahreslast nach der Entschuldung .	34004,86 „

Für den einzelnen Hektar ergeben sich folgende Durchschnittszahlen:

a) Zinsleistungsgrenze je ha	45,76 RM
b) Verschuldung vor der Durchführung des Verfahrens je ha	876,85 „
c) Verschuldung nach der Durchführung des Verfahrens je ha	456,01 „
d) Gesamtjahreslast nach der Durchführung des Verfahrens je ha	32,48 „

Die Zusammenstellung zeigt, daß die durchschnittliche Belastung des Kleinbetriebes vor der Schuldenregelung wesentlich höher als die des rein landwirtschaftlichen Großbetriebes war. Diese Feststellung beweist die Berechtigung der Begünstigung dieser Betriebe durch Ablösung sämtlicher privater Kapitalschulden und Verzicht des Reichs auf die hierbei vorzunehmenden Abzüge (vgl. Art. 52 der 7. DVO[5])). Bereits durch diese automatische Verminderung der Schulden infolge Ablösung und weiter durch die Neuregelung zahlreicher zu hoher Altenteile — wie an Beispielen noch ausgeführt wird — sank die gesamte Belastung — ohne daß Zwangsvergleichsverfahren eröffnet zu werden brauchten — auf den aufgeführten Durchschnittssatz von 456,01 RM, dessen Verzinsung und Tilgung bereits durch 70,97% der durchschnittlichen Zinsleistungsgrenze gedeckt ist.

Die durchschnittliche Belastung der Großbetriebe vor der Schuldenregelung war nicht so hoch, sie ist auch nicht in so verhältnismäßig erheblichem Umfange herabgesetzt worden, sondern nur um 29,59% gegenüber 49% bei Kleinbetrieben. Dieses folgt daraus, daß das Reich bei diesen Betrieben auf die Abzüge im Falle der Ablösung nicht verzichtet hat und eine höhere zwangs-

---

[5]) Vgl. S. 16 f. der Arbeit.

weise Kürzung nicht gerechtfertigt war, da die Zinsleistungsgrenze zur Deckung dieser Belastung durchaus noch ausreicht.

Die schematische Zinsleistungsgrenze wird durch die neue Jahreslast sowohl beim Groß- als auch beim Kleinbetrieb nicht ausgenutzt, sondern sie macht nur 81,71% bzw. 70,97% dieser schematischen Zinsleistungsgrenze aus. Daraus könnte man entnehmen, daß, — da die neue Jahreslast wesentlich unter dieser schematisch errechneten Zinsleistungsgrenze bleibt — dem Betriebsinhaber ein wesentlicher Spielraum verbleibt. Diese Auffassung wäre irrtümlich. Man hat von Fall zu Fall immer versucht, die tatsächliche Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes festzustellen. Diese neue Jahreslast soll der Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung und unter normalen Ertragsverhältnissen in der Landwirtschaft regelmäßig aufbringen können[6]).

4. a) Es ist bereits bei der Betriebswertermittlung gesagt worden, daß das Gesetz davon ausgeht, daß Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM in der Regel keine Ackernahrung bilden, sondern daß der Betriebsinhaber zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten für sich und seine Familie darauf angewiesen ist, sich zusätzliche Einkünfte zu verschaffen. Diese Art der Betriebe ist im Osten im allgemeinen, sowie auch im Kreise Stolp im besonderen, auf Grund der Klima- und Bodenverhältnisse noch bei Betrieben, die an sich bereits Erbhofgröße besitzen, als typische Erscheinung anzutreffen.

Der Umfang dieser Einnahmen kommt in der Regel in dem Überstand an Gebäuden zum Ausdruck. Daher wird auch der Wert dieses landwirtschaftlichen Grundvermögens neben dem rein landwirtschaftlichen Wert — gemessen am Einheitswert — bei der Ermittlung des Betriebswertes und der Zinsleistungsgrenze herangezogen. Daß die so ermittelten Werte ein richtiges Bild über die Leistungsfähigkeit des Betriebes geben, mögen folgende praktische Beispiele aus dem Kreise Stolp zeigen.

Für einen Betrieb in Größe von 9,7 ha ist das landwirtschaftliche Vermögen nur mit 7100 RM bewertet worden, woraus sich ergibt, daß der Boden einer sehr geringen Ertragswertklasse angehört, so daß er auch noch nicht eine Ackernahrung im Sinne des Reichserbhofgesetzes bildet. Für diesen Betrieb war gemäß Art. 47 der 7. DVO ein Betriebswert von 1687,50 RM und eine dementsprechende Zinsleistungsgrenze von 843,75 RM schematisch festge-

---

[6]) Vgl. dazu die Beispiele auf S. 37 der Arbeit

setzt worden. Die Höhe dieser Werte beruht auf dem Überstand an Gebäuden, für die ein Feuerversicherungswert von 16 000 RM geschätzt war, die jedoch in diesem Umfange für die Wirtschaftsführung nicht notwendig waren. Eine Nachprüfung ergab, daß ein Teil des Hauses als Laden und Wohnung vermietet und der so für die Landwirtschaft nicht notwendige Überstand ausgenutzt wurde. Hierdurch wird eine zusätzliche Einnahme von jährlich etwa 550 RM geschaffen, so daß die schematisch errechnete Zinsleistungsgrenze von 843,75 RM gleich 5% des Betriebswertes als der tatsächlichen Leistungsfähigkeit dieses Betriebes entsprechend angesehen werden konnte, wenn man für den landwirtschaftlichen Teil des Betriebes von der von uns ermittelten durchschnittlichen Zinsleistungsgrenze von 41,13 RM für den Hektar im Kreise Stolp ausgeht.

Noch augenfälliger tritt im folgenden Betriebe der Unterschied zwischen landwirtschaftlicher und tatsächlicher Zinsleistungsgrenze hervor. Obgleich der Betrieb nur eine Größe von 4,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hat, so ist für ihn ein Betriebswert von 7600 RM und eine Zinsleistungsgrenze von 380 RM gemäß Art. 47 der 7. DVO errechnet worden. Der Einheitswert des rein landwirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 32 II, 40 II des Reichsbewertungsgesetzes wurde auf 2080 RM ermittelt. Der Betriebswert übersteigt somit den landwirtschaftlichen Einheitswert um fast 400%, entgegen den allgemeinen Grundsätzen des Art. 47 der 7. DVO, wonach der Betriebswert bei 200% des Einheitswertes liegen soll. Die große Differenz ergibt sich aus dem unverhältnismäßig hohen Gebäudewert, der aber durchaus ein richtiges Bild von den tatsächlichen Einkünften des Betriebsinhabers vermittelt, da er aus Miete, Arbeitslohn und Rente eine jährliche zusätzliche Einnahme von 850 RM hat.

b) Festzustellen war, daß bei dem Kreis Stolp insbesondere die bereits S. 19 der Arbeit erwähnte Frage der Behandlung und Neuregelung der Altenteilsansprüche in zahlreichen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung war. Folgendes praktische Beispiel läßt die Bedeutsamkeit der Bestimmungen der Art. 23 III der 7. DVO und 42 der 7. DVO über die Neufestsetzung eines Altenteils in besonders starkem Maße erkennen.

Ein Hof mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 18,5 ha, die durchgehend der 5. bis 6. Bodenklasse angehören, hat einen gemäß Art. 48 der 7. DVO ermittelten Betriebswert von 9076 RM und eine Zinsleistungsgrenze von 453,73 RM. Dieser Betrieb ist außer

mit einer Kapitalschuld in Höhe von 9400 RM und einer Landesrentenbankrente von 255 RM jährlich mit einem Altenteil belastet, für dessen jährliche Leistung in dem Überlassungsvertrage ein Wert von 800 RM angenommen wird. Um die Gesamtjahreslast der Zinsleistungsgrenze anzupassen, mußte daher von der Möglichkeit der Neufestsetzung des Altenteils gemäß Art. 23 Abs. 3 der 3. DVO in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 der 7. DVO Gebrauch gemacht werden. Hierdurch wurde es möglich, einerseits die jährlichen Leistungen des Altenteils soweit herabzusetzen, daß ihr Geldwert nur noch 500 RM beträgt. Andererseits würde jetzt auch bei voller Berücksichtigung dieses herabgesetzten Altenteils die Zinsleistungsgrenze zur Deckung der Jahreslast aus der Gesamtverschuldung bei weitem nicht ausreichen, wenn man den vollen Jahreswert als Gesamtbelastung des Betriebes berücksichtigt. Selbst bei Vornahme der größtmöglichen Abzüge und Herabsetzung der Entschuldungsrente auf 3½% gemäß Art. 52 Abs. 2 der 7. DVO würde die Zinsleistungsgrenze um 450 RM rechnerisch überschritten werden.

In dem vorliegenden Falle ist das Altenteil nach der Neufestsetzung durch freie Wohnung, Freitisch, Übernahme der sonstigen notwendigen Aufwendungen und ein Taschengeld von 60 RM zu gewähren. Daraus ergibt sich, daß nur das Taschengeld innerhalb der Zinsleistungsgrenze berücksichtigt zu werden braucht; denn weder die Benutzung einer Wohnung im Hause des Betriebsinhabers noch das Mitessen an seinem Tisch stellt allgemein für den landwirtschaftlichen Betrieb eine fühlbare Belastung dar. Die Zinsleistungsgrenze des Betriebes wird nunmehr nach erfolgreicher Durchführung des Verfahrens wie folgt von den einzelnen Belastungen in Anspruch genommen:

1. Landesrentenbankrente (neu festgesetzt gemäß Art. 32 der 7. DVO auf 4½% des augenblicklichen Kapitalwertes)	236,70 RM
2. Altenteil	60,— „
3. Entschuldungsrente	180,95 „
Gesamtjahreslasten	477,65 RM

Hierzu ist zu bemerken, daß zur Ablösung der Kapitalschulden ein Betrag von 4700 RM benötigt wurde, so daß durch die Festsetzung der üblichen Entschuldungsrente auf 4½% gleich 232,65 RM die Zinsleistungsgrenze noch immer wesentlich überschritten würde. Es wurde daher die Herabsetzung der Entschuldungsrente gemäß

Art. 52 Abs. 2 der 7. DVO auf 3½% nötig, wodurch sich eine Jahreslast von 477,65 RM ergibt, die der Zinsleistungsgrenze ungefähr entspricht. Der praktische Erfolg dieses Entschuldungsverfahrens stellt sich also folgendermaßen dar: Der Betriebsinhaber hat anstatt einer jährlichen Landesrentenbankrente in Höhe von 232,65 RM, einen Zinsendienst für 9400 RM Kapitalschulden und einem Altenteil mit dem Jahreswert von 800 RM jetzt 477,65 RM in bar aufzubringen; das sind 25,81 RM pro Hektar.

c) In welcher großzügigen Weise das Reich die Schuldenregelung für Erbhöfe auf Grund der Bestimmungen der 8. DVO durchführt, mag folgendes Beispiel erläutern: Ein Erbhof mit etwa 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hat eine Mündelsicherheitsgrenze von 6400 RM und eine gemäß Art. 49 der 7. DVO ermittelte und von der Kreisbauernschaft Stolp noch einmal nachgeprüfte äußerste Zinsleistungsgrenze von 560 RM. Er ist außer mit einer Landesrentenbankrente von jährlich 273 RM mit Restkaufgeldern und Erbabfindungshypotheken in Höhe von 8650 RM und losen Schulden in Höhe von 2100 RM belastet. Die Mündelsicherheitsgrenze wird durch die mit 5800 RM zu kapitalisierende Landesrentenbankrente und das Altenteil, das einen Kapitalwert von 1800 RM hat, überschritten.

Die Zinsleistungsgrenze wird auch durch diese beiden Verpflichtungen in voller Höhe ausgenutzt, da die jährliche zu zahlende Landesrentenbankrente nach Durchführung des Verfahrens gemäß Art. 42 der 7. DVO 261,45 RM beträgt und das Altenteil, das ausschließlich durch eine Barrente zu gewähren ist, in der Jahresleistung in Höhe von 300 RM zu berücksichtigen ist. Eine Herabsetzung des Altenteils war nicht möglich, da der Betrag von 300 RM bereits die unterste Grenze für den notwendigsten Unterhalt des Berechtigten darstellt. Eine Umwandlung des Betrages in den Betrieb nicht so belastende Unterhaltsleistungen kam nicht in Betracht, da der Berechtigte außerhalb des Hofes wohnt. Ohne die Bestimmungen der 8. DVO hätte das Verfahren aufgehoben werden müssen, weil für die Verzinsung und Tilgung der übrigen Schulden, selbst auch nach der höchstzulässigen Kürzung um 50% innerhalb der Zinsleistungsgrenze, kein Raum mehr ist. Deshalb übernimmt in diesem Falle das Reich sämtliche Kapitalschulden und löst sie, nachdem sie auf das höchstzulässige Maß gekürzt sind, ab. Das Reich verzichtet auch zugunsten des Betriebes auf die Verzinsung und Tilgung des zur Ablösung der Forderung notwendigen Kapitals zunächst überhaupt. Der Betriebsinhaber hat lediglich

die Landesrentenbankrente und das Altenteil zu leisten. Das Reich hat sich nur vorbehalten, nach einem Zeitraum von 3 Jahren erneut die Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes nachzuprüfen. Wenn sich dann wesentliche Änderungen, die eine Inanspruchnahme des Betriebsinhabers auf Verzinsung und Tilgung des Entschuldungsdarlehens rechtfertigen könnten, ergeben, ist der Betriebsinhaber zur Zahlung an das Reich verpflichtet. Dieses könnte im vorliegenden Fall insbesondere dann eintreten, wenn innerhalb dieses Zeitraumes das Altenteil durch Tod des Berechtigten erlischt.

E. Die wirtschaftliche Lage der entschuldeten Betriebe.

Die Frage, ob das volkswirtschaftlich notwendige Ziel durch das Schuldenregelungsgesetz erreicht ist, nämlich die entschuldeten Betriebe krisenfest zu gestalten, kann noch nicht entschieden werden. Allein auf Grund der nach Abschluß des Schuldenregelungsverfahrens vorliegenden Wirtschaftsergebnisse können endgültige Feststellungen hierzu nicht getroffen werden. Vielmehr bedarf es nach den Ausführungen der Kreisbauernschaft Stolp etwa noch des Ablaufs von fünf normalen Wirtschaftsjahren, d. h. durchschnittlichen landwirtschaftlichen Ertragsjahren, um auch die entschuldeten Betriebe in die Lage zu versetzen, ein Wirtschaftsjahr hindurch erhebliche Ausfälle zu ertragen, ohne dadurch gleich in Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Zinsverpflichtungen und sonstigen volkswirtschaftlichen Aufgaben zu geraten und erneut die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Hierzu ist ein Betrieb erst in der Lage, wenn er Rücklagen sammeln konnte. Sinn und Ziel des Schuldenregelungsgesetzes ist es, ihn durch Umwandlung der Schulden in Tilgungsschulden dazu in die Lage zu versetzen. Derartige Feststellungen sind um so weniger möglich, da infolge der ungünstigen Witterung des Winters 1936/37 die Betriebe im Frühjahr dieses Jahres mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Infolge der starken Auswinterung wurde ein unvorhergeschener Mehraufwand an Saatgut, Düngemitteln und Arbeit notwendig. Verstärkt wurde die Notlage durch Futterknappheit und durch späte Bestellung, die die Grünfutterernte hinausschob. Dieser Umstand veranlaßte auch die DRKA, die Bedingungen für ihre Betriebsaufbaudarlehen zu erleichtern. Sie stellte nicht nur Mittel zur Beschaffung von leben-

dem und totem Inventar, sondern auch zur Anschaffung von Saatgut und Düngemitteln für die Bestellung 1937 zusätzlich zur Verfügung. Um auch den Betrieben, die in gleicher Weise unter den Folgen des Winters zu leiden hatten — die aber wirtschaftlich bisher so gestellt waren, daß sie von der Schuldenregelung keinen Gebrauch machten —, den notwendigen Schutz gewähren zu können, stellte die DRKA auch für diese Betriebe die erforderlichen Mittel zur Saatgut- und Düngerbeschaffung zur Verfügung.

Es kann jedoch gesagt werden, daß die auf Grund des Schuldenregelungsgesetzes getroffenen Maßnahmen — Herabsetzung der Schulden auf ein erträgliches Maß und ihre Umwandlung in Tilgungsschulden — eine feste Basis sind, auf der eine ertragreiche Landwirtschaft in der Folgezeit aufgebaut werden kann. Das Verbot des § 91 SchRegGes., die Betriebe über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus zu belasten, sowie das Beleihungsverbot gemäß § 39 REHG schließen die Möglichkeit nicht aus, vorübergehenden Kreditbedarf durch kurz- oder langfristigen Personalkredit zu decken. Die jetzt noch verbleibenden Aufgaben liegen auf dem Wege der Markt- und Preisregelung, sowie bei den ständischen Organisationen, die durch beratende und kontrollierende Tätigkeit[1]) dafür Sorge zu tragen haben, daß der Landwirt dem Boden den höchstmöglichen Ertrag abringt und alle gegebenen Möglichkeiten zur Intensivierung seines Betriebes nutzt.

[1]) § 27 I SchRegGes.; 6. DVO Art. 22.

Literatur.

A. Bücher.

Buesselberg, Wolfgang, Bischoff, Franz: Landwirtschaftliche Schuldenregelung unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Gläubigers. Berlin 1935.

Dobler, August: Bäuerliche Schuldenregelung mit Beiträgen zur Kreditordnung und Rechtsbetreuung. Stuttgart u. Berlin 1935.

Fabian, Friedrich: Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft vor und nach dem Kriege. Phil. Diss. Leipzig 1930.

Georgs, Hans: Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Kreditversorgung des Erbhofs. Leipzig 1937.

Harmening, Paetzold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung (nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933). 2. Aufl. Berlin 1933.

Harmening, Nadler: Handbuch der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Berlin 1936.

Heinrich, Hans; Otto, Werner: Die gesamte Osthilfegesetzgebung (Entwicklung und Inhalt der Osthilfegesetzgebung nebst vollständiger Zusammenstellung der Gesetze, sowie Nachtrag: Gem. dem Stande vom 20. 9. 1933). Berlin 1933.

Mößner, K. E.: Das landwirtschaftliche Geschäft der Hypothekenbanken. Berlin 1937.

Steiger, Heinz; Meyer, Hans: Einführung in das Recht der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Berlin 1936.

Wessel: Die Neufestsetzung des Altenteils im Schuldenregelungsverfahren. Berlin 1936.

v. Zitzewitz-Kottow, Friedrich-Karl: Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe. Berlin 1932.

Schloß; Lehmann; Morgenroth; Werthauer: Osthilfe (Landwirt und Gläubiger in der Osthilfe). Berlin 1931.

Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik. Leipzig 1934.

B. Zeitschriften.

Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen Heft 137, 220, 208. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen 2. Sonderheft (Gemeinschaftliche Richtlinien und Erlasse).

Die Bank.
Geschäftsbericht der Bank für deutsche Industrieobligationen. Insbesondere 13. Geschäftsjahr (vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1937).
Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft. (Herausgegeben von der Deutschen Rentenbankkreditanstalt. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik. Paul Schmidt, Berlin SW 68. Wirtschaftsjahr 1931/32 und 1935/36.
Die Kreditlage der pommerschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1931/32. (Herausgegeben von der Landwirtschaftskammer Pommern.)
Die Lage der Landwirtschaft in der Provinz Pommern im Wirtschaftsjahr 1934/35. (Herausg. vom Reichsnährstand. Landesbauernschaftsverlag Pommern.)
Wirtschaftspolitischer Dienst (vom 20. 4. 1937).
Zeitungsdienst des Reichsnährstandes. (Herausgegeben vom Reichsnährstand Berlin) Heft 142, 1932.

Lebenslauf.

Am 6. März 1912 wurde ich als Sohn des preußischen Domänenpächters, jetzigen deutschen Senators im polnischen Parlament Erwin Hasbach und seiner Ehefrau Dora, geborene Becker in Berlin geboren. Nach Erledigung des Stoffgebietes der Vorschuljahre besuchte ich die deutschen Privatgymnasien zu Pr. Stargard und Bromberg. Die Reifeprüfung legte ich im Herbst 1931 am Realgymasium St. Johann in Danzig ab. Nachdem ich eine landwirtschaftliche Lehrzeit absolviert hatte, wandte ich mich dem Studium der Landwirtschaft zu, das mich 3 Semester nach Halle, 1 Semester nach Berlin und 2 Semester nach Bonn führte. Dort legte ich im Frühjahr 1936 das landwirtschaftliche Diplomexamen ab. Anschließend widmete ich mich dem Studium der Volkswirtschaft und bestand am 22. Juni 1938 die mündliche Prüfung zum Dr. rer. pol. an der Berliner Universität.